

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 7. August 2001

Teil I

98. Bundesgesetz: 1. Euro-Umstellungsgesetz – Bund
(NR: GP XXI RV 621 AB 704 S. 75. BR: 6398 AB 6424 S. 679.)

98. Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 1956, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, das Überweisungsgesetz, das Finalitätsgesetz und das Rundfunkgebührengesetz geändert werden (2. Euro-Finanzbegleitgesetz), mit dem das Bundesbetreuungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europa-Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, das Fremdenengesetz 1997, das Grenzkontrollgesetz, das Meldegesetz 1991, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz, das Polizeibefugnis-Entsündigungsgesetz, das Pyrotechnikgesetz 1974, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Staatsgrenzgesetz, das Vereinsgesetz 1951, das Versammlungsgesetz 1953, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volkszählungsgesetz 1980, das Waffengesetz 1996, das Wählerevidenzgesetz, das Wappengesetz und das Zivildienstgesetz 1986 sowie das Bundesgesetz gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen geändert und das Bundesgesetz betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben aufgehoben werden (Euro-Anpassungsgesetz-BMI), mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Atomhaftungsgesetz 1999, die Ausbeutungsverordnung, die Ausgleichsordnung, das Außerstreitgesetz, das Bauträgervertragsgesetz, das Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich, das Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Eisenbahnbuchanlegungsgesetz, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizinengesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Gerichtskommissärsengesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das GmbH-Gesetz, das Grundbuchsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Handelsgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm, das Kartellgesetz 1988, das Kleingartengesetz, die Konkursordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Maklergesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Notariatstarifgesetz, das Gesetz betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, das Privatstiftungsgesetz, das Produkthaftungsgesetz, das Produktsicherheitsgesetz 1994, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Reichshaftpflichtgesetz, das Richtwertgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Scheckgesetz 1955, das Teilzeitnutzungsgesetz, das Tiroler Grundbuchsanlegungsreichsgesetz, das Übernahmegesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, das Unternehmensreorganisationsgesetz, das Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz, das Verkehrsopferschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz 1958, das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, das Vorarlberger Grundbuchsanlegungsreichsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975, das Wuchergesetz 1949 und die Zivilprozessordnung an die Einführung des Euro angepasst und das Schillingeröffnungsbilanzengesetz aufgehoben werden (2. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 2. Euro-JuBeG), mit dem das AIDS-Gesetz 1993, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Bazillenausscheidergesetz, das Bäderhygienegesetz,

das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens, das Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, das Epidemiegesetz 1950, das Geschlechtskrankheitengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz, das Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das Suchtmittelgesetz, das Tabakgesetz, das Tuberkulosegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Apothekengesetz, das Medizinproduktegesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierseuchengesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Rinderleukosegesetz, das IBR/IPV-Gesetz, das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, das EU-Veterinärrechtsanpassungsgesetz 1997, das Bienenseuchengesetz, die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, das Fleischuntersuchungsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Lebensmittelgesetz, das Gentechnikgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, das Aufwendersatzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Privat-Kraftwagenführergesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das BäckereiarbeiterInnen-gesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Kautionschutzgesetz, das Angestelltengesetz, das Schauspielergesetz, und das Journalistengesetz geändert werden (1. Euro-Umstellungsgesetz – Bund)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Bundesministerium für Finanzen

(2. Euro-Finanzbegleitgesetz)

Art. Gegenstand

1. Änderung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes 1956
2. Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981
3. Änderung des Überweisungs-gesetzes
4. Änderung des Finalitätsgesetzes
5. Änderung des Rundfunkgebührengesetzes

2. Abschnitt

Bundesministerium für Inneres

(Euro-Anpassungsgesetz BMI)

6. Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes
7. Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen
8. Änderung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial
9. Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971
10. Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes
11. Änderung der Europawahlordnung 1997
12. Änderung des Fremden-gesetzes 1997
13. Änderung des Grenzkontrollgesetzes
14. Änderung des Meldegesetzes 1991
15. Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992
16. Änderung des Passgesetzes 1992
17. Änderung des Personenstandsgesetzes
18. Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes
19. Änderung des Pyrotechnikgesetzes 1974

20. Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes
21. Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
22. Änderung des Staatsgrenzgesetzes
23. Änderung des Vereinsgesetzes 1951
24. Änderung des Versammlungsgesetzes 1953
25. Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1972
26. Änderung des Volksbefragungsgesetzes 1989
27. Änderung des Volksbegehrengesetzes 1973
28. Änderung des Volkszählungsgesetzes 1980
29. Änderung des Waffengesetzes 1996
30. Änderung des Wählerevidenzgesetzes 1973
31. Änderung des Wappengesetzes
32. Änderung des Zivildienstgesetzes 1986
33. Änderung des Bundesgesetzes gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen
34. Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, BGBI. Nr. 83/1952

3. Abschnitt

Bundesministerium für Justiz

(2. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 2. Euro-JuBeG)

35. Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs
36. Änderung des Aktiengesetzes 1965
37. Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
38. Änderung des Atomhaftungsgesetzes 1999
39. Änderung der Ausbeutungsverordnung
40. Änderung der Ausgleichsordnung
41. Änderung des Außerstreitgesetzes
42. Änderung des Bauträgervertragsgesetzes
43. Änderung des Bundesgesetzes über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind
44. Änderung des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich
45. Änderung des Bundesgesetzes über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer
46. Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
47. Änderung des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes
48. Änderung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes
49. Änderung der Exekutionsordnung
50. Änderung des Firmenbuchgesetzes
51. Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes
52. Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975
53. Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes
54. Änderung des Gerichtskommissionstarifgesetzes
55. Änderung des GmbH-Gesetzes
56. Änderung des Grundbuchsgesetzes
57. Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes
58. Änderung des Handelsgesetzbuchs
59. Änderung der Jurisdiktionsnorm
60. Änderung des Kapitalberichtigungsgesetzes
61. Änderung des Kartellgesetzes 1988
62. Änderung des Kleingartengesetzes
63. Änderung der Konkursordnung
64. Änderung des Konsumentenschutzgesetzes
65. Änderung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994
66. Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes
67. Änderung des Maklergesetzes
68. Änderung des Mietrechtsgesetzes
69. Änderung der Notariatsordnung

70. Änderung des Notariatstarifgesetzes
71. Änderung des Gesetzes vom 25. Juli 1875 betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, RGBl. Nr. 76
72. Änderung des Privatstiftungsgesetzes
73. Änderung des Produkthaftungsgesetzes
74. Änderung des Produktsicherheitsgesetzes 1994
75. Änderung der Rechtsanwaltsordnung
76. Änderung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes
77. Änderung des Rechtspflegergesetzes
78. Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes
79. Änderung des Richtwertgesetzes
80. Änderung des Rohrleitungsgesetzes
81. Änderung des Scheckgesetzes 1955
82. Änderung des Teilzeitnutzungsgesetzes
83. Änderung des Tiroler Grundbuchsanlegungsreichsgesetzes
84. Änderung des Übernahmegesetzes
85. Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985
86. Änderung des Unternehmensreorganisationsgesetzes
87. Änderung des Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetzes
88. Änderung des Verkehrsopferschutzgesetzes
89. Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes 1958
90. Änderung des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes
91. Änderung des Vorarlberger Grundbuchsanlegungsreichsgesetzes
92. Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975
93. Änderung des Wuchergesetzes 1949
94. Änderung der Zivilprozessordnung
95. Aufhebung des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes
96. Schluss- und Übergangsbestimmungen

4. Abschnitt

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bereich Gesundheit:

97. Änderung des AIDS-Gesetzes 1993
98. Änderung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes
99. Änderung des Bazillenausscheidergesetzes
100. Änderung des Bäderhygienegesetzes
101. Änderung des Blutsicherheitsgesetzes 1999
102. Änderung des Bundesgesetzes betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens
103. Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
104. Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“
105. Änderung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte
106. Änderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung
107. Änderung des Epidemiegesetzes 1950
108. Änderung des Geschlechtskrankheitengesetzes
109. Änderung des Kardiotechnikergesetzes
110. Änderung des MTD-Gesetzes
111. Änderung des MTF-SHD-Gesetzes
112. Änderung des Psychologengesetzes
113. Änderung des Psychotherapiegesetzes
114. Änderung des Suchtmittelgesetzes
115. Änderung des Tabakgesetzes
116. Änderung des Tuberkulosegesetzes
117. Änderung des Arzneimittelgesetzes
118. Änderung des Rezeptpflichtgesetzes
119. Änderung des Apothekengesetzes

- 120. Änderung des Medizinproduktegesetzes
- 121. Änderung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes

Bereich Verbraucher-Gesundheit und Veterinärwesen:

- 122. Änderung des Tierärztegesetzes
- 123. Änderung des Tierseuchengesetzes
- 124. Änderung des Bangseuchen-Gesetzes
- 125. Änderung des Rinderleukosegesetzes
- 126. Änderung des IBR/IPV-Gesetzes
- 127. Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder
- 128. Änderung des EU-Veterinärrechtsanpassungsgesetzes 1997
- 129. Änderung des Bienenseuchengesetzes
- 130. Änderung der Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten
- 131. Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes
- 132. Änderung des Tiergesundheitsgesetzes
- 133. Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975
- 134. Änderung des Gentechnikgesetzes

5. Abschnitt

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

- 135. Änderung des Mineralrohstoffgesetzes
- 136. Änderung des Aufwandsatzgesetzes
- 137. Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes
- 138. Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes
- 139. Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes
- 140. Änderung des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes
- 141. Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes
- 142. Änderung des Heimarbeitsgesetzes 1960
- 143. Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992
- 144. Änderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes
- 145. Änderung des Arbeitszeitgesetzes
- 146. Änderung des Arbeitsruhegesetzes
- 147. Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes
- 148. Änderung des BäckereiarbeiterInnengesetzes 1996
- 149. Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979
- 150. Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987
- 151. Änderung des Art. V des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 473/1992
- 152. Änderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes
- 153. Änderung des Urlaubsgesetzes
- 154. Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes
- 155. Änderung des Kautionschutzgesetzes
- 156. Änderung des Angestelltengesetzes
- 157. Änderung des Schauspielergesetzes
- 158. Änderung des Journalistengesetzes

1. Abschnitt

Bundesministerium für Finanzen (2. Euro-Finanzbegleitgesetz)

Artikel 1

Änderung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes 1956

Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 1956 (1. StVDG), BGBI. Nr. 165/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 119/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 2 wird der Betrag „zehn Millionen“ durch den Betrag „726 000“ ersetzt; an die Stelle der Währungsbezeichnung „Schilling“ tritt die Währungsbezeichnung „Euro“.

2. Der § 49 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 47 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981

Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „6,60“ durch den Betrag „0,48“ ersetzt; an die Stelle der Währungsbezeichnung „Schilling“ tritt die Währungsbezeichnung „Euro“.

2. In § 1 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „3,40“ durch den Betrag „0,25“ ersetzt; an die Stelle der Währungsbezeichnung „Schilling“ tritt die Währungsbezeichnung „Euro“.

3. In § 1 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „120“ durch den Betrag „8,72“ ersetzt; an die Stelle der Währungsbezeichnung „Schilling“ tritt die Währungsbezeichnung „Euro“.

4. In § 3 Abs. 6 wird der Betrag „12 000“ durch den Betrag „872“ ersetzt; an die Stelle der Währungsbezeichnung „Schilling“ tritt die Währungsbezeichnung „Euro“.

5. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Überweisungsgesetzes

Das Bundesgesetz über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsgesetz), BGBl. I Nr. 123/1999, Art. I, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird der Betrag „10 000“ durch den Betrag „726“ ersetzt; an die Stelle der Währungsbezeichnung „Schilling“ tritt die Währungsbezeichnung „Euro“.

2. Der bestehende § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Finalitätsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), BGBl. I Nr. 123/1999, Art. II, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird der Betrag „300 000“ durch den Betrag „21 800“ ersetzt; an die Stelle der Währungsbezeichnung „Schilling“ tritt die Währungsbezeichnung „Euro“.

2. Der bestehende § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Rundfunkgebührengesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „5“ durch den Betrag „0,36“ und der Betrag „16“ durch den Betrag „1,16“ ersetzt; an die Stelle der Währungsbezeichnung „S“ tritt die Währungsbezeichnung „Euro“.

2. In § 7 Abs. 1 wird der Betrag „30 000“ durch den Betrag „2 180“ ersetzt; an die Stelle der Währungsbezeichnung „S“ tritt die Währungsbezeichnung „Euro“.

3. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

2. Abschnitt**Bundesministerium für Inneres
(Euro-Anpassungsgesetz-BMI)****Artikel 6****Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes**

Das Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 10 Z 3 wird die Betragsangabe „150 S“ durch die Betragsangabe „10,9 Euro“ ersetzt.*

2. *Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 10 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 7**Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen**

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 13 Abs. 1 wird die Betragsangabe „59,50 S“ durch die Betragsangabe „4,324 Euro“ ersetzt.*

2. *In § 13 Abs. 3 wird die Betragsangabe „0,5 S“ durch die Betragsangabe „0,036 Euro“ ersetzt.*

3. *In § 20 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) § 13 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 8**Änderung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial**

Das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2001, wird wie folgt geändert:

1. *In § 8 Abs. 1 wird die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“ ersetzt.*

2. *In § 10 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 9**Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971**

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/1998, wird wie folgt geändert:

1. *In § 7 Abs. 9 wird die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.*

2. *In § 11 Abs. 7 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.*

3. *In § 23 Abs. 3 wird die Betragsangabe „1 000 S“ durch die Betragsangabe „72 Euro“ ersetzt.*

4. *Der bisherige § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die §§ 7 Abs. 9, 11 Abs. 7 und 23 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 10**Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes**

Das Europa-Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/1998, wird wie folgt geändert:

1. *In § 7 Abs. 4 und in § 12 Abs. 10 wird die Betragsangabe „3 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.*

2. Nach § 19 wird folgender § 20 samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 20. Die §§ 7 Abs. 4 und 12 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 19. Vollziehung“ die Wortfolge „§ 20. In-Kraft-Treten“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 162/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 16 Abs. 4, 31 Abs. 6, 45 Abs. 3, 48 Abs. 3, 50 Abs. 2, 52 Abs. 4 und 61 Abs. 5 wird die Betragsangabe „3 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.

2. In § 31 Abs. 5 wird die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 90 wird folgender § 91 samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 91. Die §§ 16 Abs. 4, 31 Abs. 5 und 6, 45 Abs. 3, 48 Abs. 3, 50 Abs. 2, 52 Abs. 4 und 61 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 90. Vollziehung“ die Wortfolge „§ 91. In-Kraft-Treten“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Fremdenengesetzes 1997

Das Fremdenengesetz 1997, BGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 103 Abs. 3 wird die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 450 Euro“ ersetzt.

2. Im § 107 Abs. 1 wird die Betragsangabe „10 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „726 Euro“ ersetzt.

3. In den §§ 107a Abs. 1 und 108 Abs. 2 wird die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.

4. Im § 108 Abs. 1 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.

5. Dem § 111 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 103 Abs. 3, 107 Abs. 1, 107a Abs. 1 sowie 108 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Grenzkontrollgesetzes

Das Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 435/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 18 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 16 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Meldegesetzes 1991

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 wird die Betragsangabe „10 000 S“ durch die Betragsangabe „726 Euro“ und die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 2 wird die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „360 Euro“ und die Betragsangabe „15 000 S“ durch die Betragsangabe „1 090 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 23 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der § 22 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 28 Abs. 4, 58 Abs. 3, 62 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66 Abs. 4 und 77 Abs. 2 wird die Betragsangabe „3 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.

2. In § 43 Abs. 4 wird die Betragsangabe „6 000 S“ durch die Betragsangabe „435 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 129 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Die §§ 28 Abs. 4, 43 Abs. 4, 58 Abs. 3, 62 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66 Abs. 4 und 77 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Passgesetzes 1992

Das Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 2 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 74 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 57 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes

Das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 1 wird die Betragsangabe „30 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Der bisherige § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Pyrotechnikgesetzes 1974

Das Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 20**Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes**

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 47 wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48. § 42 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 21**Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes**

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1 wird die Betragsangabe „3 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.
2. In § 84 Abs. 1 wird die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „360 Euro“ ersetzt.
3. Dem § 94 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 84 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 22**Änderung des Staatsgrenzgesetzes**

Das Staatsgrenzgesetz, BGBl. Nr. 9/1974, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „360 Euro“ ersetzt.
2. In § 25 wird die Betragsangabe „500 S“ durch die Betragsangabe „36 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 30 wird folgender § 31 angefügt:

„§ 31. Die §§ 23 und 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 23**Änderung des Vereinsgesetzes 1951**

Das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 2 wird die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 000 Euro“ und die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 1 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.
3. Der bisherige § 30 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 27 Abs. 2 und 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 24**Änderung des Versammlungsgesetzes 1953**

Das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „360 Euro“ ersetzt.
2. Der bisherige § 21 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 25**Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1972**

Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 6 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21. § 9 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 26**Änderung des Volksbefragungsgesetzes 1989**

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; die Vollziehung des § 20 fällt bezüglich der Stempelgebühren und der Bundesverwaltungsabgaben in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

(2) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Bezeichnungen „Artikel I“ und „Artikel II“.
4. Vor § 1 entfällt die Bezeichnung „Artikel I“.
5. Artikel II entfällt.

Artikel 27**Änderung des Volksbegehrensgesetzes 1973**

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 160/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.
2. In § 20 wird das Wort „Schillingbeträge“ durch die Wortfolge „Zehn-Cent-Beträge“ ersetzt.
3. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 8 Abs. 4 und 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 28**Änderung des Volkszählungsgesetzes 1980**

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.
2. Der bisherige § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 29**Änderung des Waffengesetzes 1996**

Das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 wird die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.
2. In § 51 Abs. 2 wird die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „360 Euro“ ersetzt.

3. Dem § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 51 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 30

Änderung des Wählerevidenzgesetzes 1973

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 4 Abs. 4 und 9 Abs. 10 wird die Betragsangabe „3 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.

2. Der bisherige § 13a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 4 Abs. 4 und 9 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Wappengesetzes

Das Wappengesetz, BGBl. Nr. 159/1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Betragsangabe „50 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.

2. Der bisherige § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 32

Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Schillingbetrag“ jeweils durch das Wort „10-Cent-Betrag“ ersetzt.

2. In § 28 Abs. 2 und Abs. 4 Z 2 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.

3. In § 28 Abs. 4 Z 1 wird die Betragsangabe „6 000 S“ durch die Betragsangabe „436 Euro“ ersetzt.

4. In den §§ 61 sowie 62 Abs. 1 und 2 wird die Betragsangabe „30 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

5. In § 67 wird die Betragsangabe „15 000 S“ durch die Betragsangabe „1 090 Euro“ ersetzt.

6. In den §§ 63, 64 Abs. 1 sowie 68 Abs. 1 wird die Betragsangabe „20 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „1 450 Euro“ ersetzt.

7. In den §§ 65, 66, 68 Abs. 2 sowie 69 wird die Betragsangabe „5 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „360 Euro“ ersetzt.

8. In § 69a wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 Euro“ ersetzt.

9. Dem § 76c wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Die §§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 4 Z 1 und Z 2, 61, 62 Abs. 1 und 2, 63, 64 Abs. 1, 65, 66, 67, 68 Abs. 1 und 2, 69 sowie 69a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 33

Änderung des Bundesgesetzes gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen

Das Bundesgesetz gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen, BGBl. II Nr. 268/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191 /1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Betragsangabe „500 S“ durch die Betragsangabe „36 Euro“ ersetzt.

2. Es wird nach § 4 folgender § 5 angefügt:

„§ 5. Der § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 34**Änderung des Bundesgesetzes vom 2. April 1952 betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben**

Das Bundesgesetz vom 2. April 1952 betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, BGBl. Nr. 83/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1961, wird aufgehoben.

Abschnitt 3**Bundesministerium für Justiz****(2. Euro-Justiz-Begleitgesetz – 2. Euro-JuBeG)****Artikel 35****Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 231 zweiter Satz werden der Betrag von „13 000 S“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ und der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 234 wird der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 266 Abs. 2 dritter Satz wird der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 389 werden der Betrag von „130 S“ durch den Betrag von „10 Euro“ und der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt.
5. In § 390 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „400 Euro“ ersetzt.
6. In § 391 wird der Betrag von „2 500 S“ durch den Betrag von „200 Euro“ ersetzt.
7. In § 970a zweiter Satz wird der Betrag von „7 500 S“ durch den Betrag von „550 Euro“ ersetzt.

Artikel 36**Änderung des Aktiengesetzes 1965**

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 225j Abs. 1 wird die Wortfolge „Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
2. In § 258 Abs. 1 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt.
3. § 259 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. In § 262
 - a) hat in Abs. 2 der letzte Satz zu entfallen;
 - b) werden Abs. 3 und 4 aufgehoben.
5. § 263 wird aufgehoben.
6. § 264 wird aufgehoben.

Artikel 37**Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 44 Abs. 2 wird der Betrag von „26 000 S“ durch den Betrag von „2 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 46 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 49a wird die Wendung „Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.

5. In § 77 Abs. 2 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt.

6. In § 93 Abs. 2 werden der Betrag von „355 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „25 798 856 Euro“ und der Betrag von „177,5 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „12 899 428 Euro“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Atomhaftungsgesetzes 1999

Das Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden der Betrag von „5 600 000 000 S“ durch den Betrag von „406 000 000 Euro“, die Beträge von „560 000 000 S“ jeweils durch die Beträge von „40 600 000 Euro“ und der Betrag von „56 000 000 S“ durch den Betrag von „4 060 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 werden der Betrag von „560 000 000 S“ durch den Betrag von „40 600 000 Euro“, die Beträge von „56 000 000 S“ jeweils durch die Beträge von „4 060 000 Euro“ und der Betrag von „5 600 000 S“ durch den Betrag von „406 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 wird der Betrag von „56 000 000 S“ durch den Betrag von „4 060 000 Euro“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 4 wird der Betrag von „560 000 S“ durch den Betrag von „40 600 Euro“ ersetzt.

5. In § 25 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 000 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt.

6. In § 29 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die §§ 6, 7, 10, 11, 25 und 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) § 11 in der in Abs. 3 genannten Fassung ist auf Schadensereignisse anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignet haben. § 25 in der in Abs. 3 genannten Fassung ist auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind.“

Artikel 39

Änderung der Ausbeutungsverordnung

Die Verordnung der Bundesregierung vom 17. März 1933, BGBl. Nr. 66, gegen die Ausbeutung Kreditsuchender, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1948, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „4 000 S“ durch den Betrag von „1 450 Euro“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung vom 10. September 1934, BGBl. II Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Entlohnung beträgt in der Regel
 von den ersten 50 000 Euro des zur Befriedigung der Ausgleichsgläubiger erforderlichen Betrags 5%,
 von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro 4%,
 von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 000 Euro 3%,
 von dem Mehrbetrag bis zu 3 000 000 Euro 2%,
 und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1%,
 mindestens jedoch 2 000 Euro.“

Artikel 41

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird der Betrag von „260 000 S“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 14 werden

a) im Abs. 3 der Betrag von „260 000 S“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 5 der Betrag von „260 000 S“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 14a Abs. 1 wird der Betrag von „260 000 S“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 2 Z 6 wird der Betrag von „39 000 S“ durch den Betrag von „3 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 45 Abs. 1 wird der Betrag von „13 000 S“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 72 werden
- a) im Abs. 2 der Betrag von „39 000 S“ durch den Betrag von „3 000 Euro“ ersetzt;
- b) im Abs. 3 der Betrag von „13 000 S“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.
7. In § 158 Abs. 1 wird der Betrag von „13 000 S“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.
8. In § 161 Abs. 2 wird der Betrag von „13 000 S“ durch den Betrag von „1 000 Euro“ ersetzt.
9. In § 193 Abs. 2 erster Halbsatz wird der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.
10. In § 205 werden
- a) im Abs. 2 der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt;
- b) im Abs. 4 der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Bauträgervertragsgesetzes

Das Bauträgervertragsgesetz, BGBI. I Nr. 7/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 72/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „145 Euro“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 wird die Wendung „Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
3. In § 17 werden der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „14 000 Euro“ und der Betrag von „400 000 S“ durch den Betrag von „28 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 18 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die §§ 1, 14, 17 und 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 1 in der in Abs. 4 genannten Fassung ist auf Bauträgerverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen worden sind. § 17 in der in Abs. 4 genannten Fassung ist auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind.“

Artikel 43

Änderung des Bundesgesetzes über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBI. Nr. 190, über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

In § 1

- a) werden in Abs. 2 Z 2 die Beträge von „3 900 S“ jeweils durch die Beträge von „300 Euro“ ersetzt;
- b) lautet Abs. 2 Z 3:

„3. bei Exekutionen bis zu einem Gesamtbetrag der vollstreckbaren Forderung von 1 500 Euro: 65 Euro, bis zu einem Gesamtbetrag der vollstreckbaren Forderung von 5 000 Euro: 70 Euro, darüber hinaus zuzüglich pro angefangene 1 000 Euro: 10 Euro – jedoch höchstens 300 Euro, wobei der Gesamtbetrag der vollstreckbaren Forderung durch Zusammenrechnung des Rückstandes und, sofern künftig fällig werdende Forderungen in Exekution gezogen werden, deren einfachen Jahresbetrages zu ermitteln ist.“;

c) lautet der Abs. 4:

„(4) Bei Exekutionen von Vereinbarungen nach § 39 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, gerichtlichen Entscheidungen nach § 40 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 und Rechtsansprüchen, die auf den Jugendwohlfahrtsträger übergegangen sind und damit zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten gelten für den Ersatz

der Kosten des Jugendwohlfahrtsträgers – sofern ihm ein Kostenersatzanspruch zusteht – die Bauschbeträge nach Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 3.“

Artikel 44

Änderung des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich

Das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich, Art. I BGBl. I Nr. 27/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wendung „sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

2. § 12 zweiter Satz lautet:

„Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Anwalt“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört.“

3. In § 24 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wendung „sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

4. Der Anlage zu § 1 wird folgende Wendung angefügt:

„– in der Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato“

Artikel 45

Änderung des Bundesgesetzes über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer

Das Bundesgesetz vom 16. November 1921, BGBl. Nr. 638, über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „1 100 Euro“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 28. Juni 1990, Art. I BGBl. Nr. 474, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/1999, wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag von „630 000 S“ durch den Betrag von „45 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 3 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 werden

a) im Abs. 1 Z 1 der Betrag von „4 000 000 S“ durch den Betrag von „292 000 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 1 Z 2 der Betrag von „240 000 S“ durch den Betrag von „17 520 Euro“ ersetzt;

c) im Abs. 3 Z 1 der Betrag von „12 000 000 S“ durch den Betrag von „876 000 Euro“ ersetzt;

d) im Abs. 3 Z 2 der Betrag von „12 000 000 S“ durch den Betrag von „876 000 Euro“ und der Betrag von „6 000 000 S“ durch den Betrag von „438 000 Euro“ ersetzt;

e) im Abs. 3 Z 3 der Betrag von „18 000 000 S“ durch den Betrag von „1 314 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 16 werden

a) im Abs. 1 Z 1 der Betrag von „2 000 000 S“ durch den Betrag von „145 000 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 1 Z 2 der Betrag von „18 000 000 S“ durch den Betrag von „1 314 000 Euro“ ersetzt;

3. In § 21

a) erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 15, 16 und 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die geänderten Bestimmungen sind auf Unfälle anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignet haben.“

Artikel 49

Änderung der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 54b Abs. 1 Z 2 wird der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 54g wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „72 Euro“ ersetzt.

3. In § 66 Abs. 2 wird der Betrag von „26 000 S“ durch den Betrag von „2 000 Euro“ ersetzt.

4. In § 74 Abs. 1 wird der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 147 Abs. 1 werden der dritte und vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Auch eine Sparkunde, die durch Losungswort gesichert ist oder die auf den Namen des gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lautet, ist als Sicherheitsleistung geeignet. Das Gericht kann hierüber auch ohne Angabe des Losungsworts verfügen. Bei einer Sparkunde, die auf den gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lautet, ist das Versteigerungsprotokoll oder ein Beschluss, der die für den Ersterer maßgeblichen Angaben nach § 194 Abs. 1 Z 3 enthält, vorzulegen.“

6. In § 250 Abs. 1 Z 2 und Z 4 werden die Beträge von „10 000 S“ jeweils durch die Beträge von „750 Euro“ ersetzt.

7. § 291 Abs. 2 lautet:

„(2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag ist abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 20, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch fünf teilbaren Betrag und bei Auszahlung für Tage auf einen ganzen Betrag.“

8. § 291a, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 291a. (1) Beschränkt pfändbare Forderungen, bei denen der sich nach § 291 ergebende Betrag (Berechnungsgrundlage) bei monatlicher Leistung den Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG) nicht übersteigt, haben dem Verpflichteten zur Gänze zu verbleiben (allgemeiner Grundbetrag).

(2) Der Betrag nach Abs. 1 erhöht sich

1. um ein Sechstel, wenn der Verpflichtete keine Leistungen nach § 290b erhält (erhöhter allgemeiner Grundbetrag),
2. um 20% für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt (Unterhaltsgrundbetrag); höchstens jedoch auf das Doppelte.

(3) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten neben diesem Betrag

1. 30% des Mehrbetrags (allgemeiner Steigerungsbetrag) und
2. 10% des Mehrbetrags für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt; höchstens jedoch 50% (Unterhaltssteigerungsbetrag).

Der Teil der Berechnungsgrundlage, der das Vierfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

(4) Bei täglicher Leistung ist für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags nach den vorhergehenden Absätzen der 30. Teil des Ausgleichszulagenrichtsatzes, bei wöchentlicher Leistung das Siebenfache des täglichen Betrags heranzuziehen.

(5) Die Grundbeträge sind auf volle Euro abzurunden; der Betrag nach Abs. 3 letzter Satz ist nach § 291 Abs. 2 zu runden.“

9. § 291b Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Verpflichteten haben 75% der unpfändbaren Beträge nach § 291a Abs. 1 bis 4 zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt. § 291a Abs. 5 ist anzuwenden.“

10. § 291d Abs. 1 lautet:

„(1) Von allen einmaligen Leistungen zusammen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von der Abfertigung, hat dem Verpflichteten der unpfändbare Freibetrag nach § 291a Abs. 2 Z 1 für einen Monat zu verbleiben, wobei die Begrenzung mit dem vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz nur dann anzuwenden ist, wenn die Leistungen auch bei Aufteilung auf die Anzahl der Monate, für die sie zustehen, überschritten wären. Auf Antrag des Verpflichteten hat ihm jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate entspricht, für die diese Leistungen nach dem Gesetz zustehen, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nicht vorliegen. Der pfändbare Betrag ist dem betreibenden Gläubiger erst nach vier Wochen auszuzahlen.“

11. § 292 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe Grundbetrag nach § 291a oder § 291b Abs. 2 zu verbleiben.“

*12. § 292g samt Überschrift lautet:***„Bekanntmachung von Zuschlägen**

§ 292g. Der Bundesminister für Justiz hat die Beträge nach §§ 291a und 291b im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

13. In § 292h Abs. 1 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von „100 S“ durch den Betrag von „8 Euro“ ersetzt;*
b) in der Z 2 der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „4 Euro“ ersetzt.

*14. In § 292j**a) wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Zahlt der Drittschuldner

1. in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres entsprechend den im Vorjahr gültigen Beträgen oder
2. während des ganzen Jahres entsprechend den im Jänner geltenden Beträgen,

so wirkt dies schuldbefreiend.“;

b) lautet der Abs. 5:

„(5) Der Drittschuldner kann den Gesamtbetrag einer Forderung als pfändungsfrei behandeln, wenn die nicht gerundete Berechnungsgrundlage den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als

1. 10 Euro monatlich,
2. 2,5 Euro wöchentlich,
3. 0,5 Euro täglich

übersteigt.“

Artikel 50**Änderung des Firmenbuchgesetzes**

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

In § 24 werden

- a) im Abs. 1 der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt;*
b) im Abs. 2 der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 260 Euro“ ersetzt.

Artikel 51**Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes**

Das Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 000 Euro“ ersetzt;*

b) in der Z 2 der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 260 Euro“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 2 werden

a) in der Z 1 der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 000 Euro“ ersetzt;

b) in der Z 2 der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 260 Euro“ ersetzt.

3. In § 24 Z 4 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBI. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 140/1997 und in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 407/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird der Betrag von „8 S“ durch den Betrag von „0,60 Euro“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 werden

a) in der Z 1 der Betrag von „47 S“ durch den Betrag von „3,40 Euro“ ersetzt;

b) in den Z 2 und 3 jeweils der Betrag von „100 S“ durch den Betrag von „7,30 Euro“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 1 wird der Betrag von „146 S“ durch den Betrag von „10,60 Euro“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von „167 S“ durch den Betrag von „12,10 Euro“ ersetzt.

5. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

6. In § 21 Abs. 2 wird der Betrag von „1 300 S“ durch den Betrag von „100 Euro“ ersetzt.

7. In § 31 Z 3 werden der Betrag von „23 S“ durch den Betrag von „1,70 Euro“ und der Betrag von „7 S“ durch den Betrag von „0,50 Euro“ ersetzt.

8. In § 32 Abs. 1 werden der Betrag von „267 S“ durch den Betrag von „19,40 Euro“ und der Betrag von „179 S“ durch den Betrag von „13 Euro“ ersetzt.

9. In § 33 Abs. 1 werden der Betrag von „331 S“ durch den Betrag von „24,10 Euro“ und der Betrag von „223 S“ durch den Betrag von „16,20 Euro“ ersetzt.

10. In § 34 Abs. 3 wird der Betrag von „223 S“ durch den Betrag von „16,20 Euro“ ersetzt.

11. In § 35 Abs. 1 werden der Betrag von „398 S“ durch den Betrag von „28,90 Euro“, der Betrag von „267 S“ durch den Betrag von „19,40 Euro“, der Betrag von „618 S“ durch den Betrag von „44,90 Euro“ und der Betrag von „441 S“ durch den Betrag von „32 Euro“ ersetzt.

12. In § 36 werden die Wortfolge „90 S bis 529 S“ durch die Wortfolge „6,50 Euro bis 38,40 Euro“ und der Betrag von „466 S“ durch den Betrag von „33,90 Euro“ ersetzt.

13. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

14. In § 41 Abs. 1 wird der Betrag von „3 900 S“ durch den Betrag von „300 Euro“ ersetzt.

15. In § 43 Abs. 1 Z 1 werden

a) in der lit. a der Betrag von „356 S“ durch den Betrag von „25,90 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „466 S“ durch den Betrag von „33,90 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „695 S“ durch den Betrag von „50,50 Euro“ ersetzt;

d) in der lit. d der Betrag von „1 366 S“ durch den Betrag von „99,30 Euro“ ersetzt;

e) in der lit. e der Betrag von „2 298 S“ durch den Betrag von „167 Euro“ ersetzt;

f) in der lit. f der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12,20 Euro“ ersetzt.

16. In § 43 Abs. 1 Z 2 werden

a) in der lit. a der Betrag von „1 100 S“ durch den Betrag von „79,90 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „1 540 S“ durch den Betrag von „111,90 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „2 199 S“ durch den Betrag von „159,80 Euro“ ersetzt.

17. In § 43 Abs. 1 Z 3 und 4 wird jeweils der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12,20 Euro“ ersetzt.

18. In § 43 Abs. 1 Z 5 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „197 S“ durch den Betrag von „14,30 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „246 S“ durch den Betrag von „17,90 Euro“ ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von „441 S“ durch den Betrag von „32 Euro“ ersetzt;
- e) in der lit. e der Betrag von „441 S“ durch den Betrag von „32 Euro“ und der Betrag von „47 S“ durch den Betrag von „3,40 Euro“ ersetzt.

19. In § 43 Abs. 1 Z 6 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „317 S“ durch den Betrag von „23 Euro“, der Betrag von „486 S“ durch den Betrag von „35,30 Euro“ und der Betrag von „171 S“ durch den Betrag von „12,40 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „441 S“ durch den Betrag von „32 Euro“ ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von „486 S“ durch den Betrag von „35,30 Euro“ ersetzt.

20. In § 43 Abs. 1 Z 7 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „99 S“ durch den Betrag von „7,20 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „171 S“ durch den Betrag von „12,40 Euro“ ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von „246 S“ durch den Betrag von „17,90 Euro“ ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von „294 S“ durch den Betrag von „21,40 Euro“ ersetzt.

21. In § 43 Abs. 1 Z 8 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „277 S“ durch den Betrag von „20,10 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b jeweils der Betrag von „171 S“ durch den Betrag von „12,40 Euro“ ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von „171 S“ durch den Betrag von „12,40 Euro“ und der Betrag von „486 S“ durch den Betrag von „35,30 Euro“ ersetzt;
- d) in den lit. d und e jeweils der Betrag von „294 S“ durch den Betrag von „21,40 Euro“ ersetzt;
- e) in der lit. f der Betrag von „171 S“ durch den Betrag von „12,40 Euro“ ersetzt;
- f) in der lit. g jeweils der Betrag von „294 S“ durch den Betrag von „21,40 Euro“ ersetzt.

22. In § 43 Abs. 1 Z 9 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „294 S“ durch den Betrag von „21,40 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „148 S“ durch den Betrag von „10,80 Euro“ ersetzt.

23. In § 43 Abs. 1 Z 10 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „608 S“ durch den Betrag von „44,20 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „1 212 S“ durch den Betrag von „88,10 Euro“ ersetzt.

24. In § 43 Abs. 1 Z 11 wird der Betrag von „113 S“ durch den Betrag von „8,20 Euro“ ersetzt.

25. In § 43 Abs. 1 Z 12 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „356 S“ durch den Betrag von „25,90 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „223 S“ durch den Betrag von „16,20 Euro“ ersetzt.

26. In § 43 Abs. 1 Z 13 wird der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt.

27. In § 44 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von „1 036 S“ durch den Betrag von „75,30 Euro“ ersetzt;
- b) in der Z 2 der Betrag von „223 S“ durch den Betrag von „16,20 Euro“ ersetzt;
- c) in der Z 3 der Betrag von „199 S“ durch den Betrag von „14,50 Euro“ ersetzt;
- d) in der Z 4 der Betrag von „441 S“ durch den Betrag von „32 Euro“ ersetzt;
- e) in den Z 5 und 6 jeweils der Betrag von „1 015 S“ durch den Betrag von „73,80 Euro“ ersetzt;

f) in der Z 7 der Betrag von „179 S“ durch den Betrag von „13 Euro“ ersetzt;

g) in der Z 8 der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt.

28. In § 45 Z 1 werden

a) in der lit. a der Betrag von „179 S“ durch den Betrag von „13 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „356 S“ durch den Betrag von „25,90 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „596 S“ durch den Betrag von „43,30 Euro“ ersetzt.

29. In § 45 Z 2 werden

a) in der lit. a der Betrag von „136 S“ durch den Betrag von „9,90 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „466 S“ durch den Betrag von „33,90 Euro“ ersetzt.

30. In § 45 Z 3 wird der Betrag von „618 S“ durch den Betrag von „44,90 Euro“ ersetzt.

31. In § 46 Abs. 1 Z 1 werden

a) in der lit. a der Betrag von „356 S“ durch den Betrag von „25,90 Euro“, der Betrag von „466 S“ durch den Betrag von „33,90 Euro“ und der Betrag von „695 S“ durch den Betrag von „50,50 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „189 S“ durch den Betrag von „13,70 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12,20 Euro“ ersetzt.

32. In § 46 Abs. 1 Z 2 werden

a) in der lit. a der Betrag von „179 S“ durch den Betrag von „13 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „3 298 S“ durch den Betrag von „239,70 Euro“, der Betrag von „5 716 S“ durch den Betrag von „415,40 Euro“, der Betrag von „9 672 S“ durch den Betrag von „702,90 Euro“ und der Betrag von „1 100 S“ durch den Betrag von „79,90 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „1 100 S“ durch den Betrag von „79,90 Euro“, der Betrag von „1 540 S“ durch den Betrag von „111,90 Euro“, der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ und der Betrag von „398 S“ durch den Betrag von „28,90 Euro“ ersetzt.

33. In § 46 Abs. 1 Z 4 werden

a) in der lit. a der Betrag von „1 100 S“ durch den Betrag von „79,90 Euro“, der Betrag von „1 540 S“ durch den Betrag von „111,90 Euro“ und der Betrag von „2 199 S“ durch den Betrag von „159,80 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“, der Betrag von „771 S“ durch den Betrag von „56 Euro“ und der Betrag von „1 100 S“ durch den Betrag von „79,90 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „223 S“ durch den Betrag von „16,20 Euro“, der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ und der Betrag von „881 S“ durch den Betrag von „64 Euro“ ersetzt;

d) in der lit. d der Betrag von „223 S“ durch den Betrag von „16,20 Euro“, der Betrag von „331 S“ durch den Betrag von „24,10 Euro“ und der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt.

34. In § 46 Abs. 1 Z 5 wird der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12,20 Euro“ ersetzt.

35. In § 46 Abs. 1 Z 6 werden

a) in der lit. a der Betrag von „197 S“ durch den Betrag von „14,30 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „246 S“ durch den Betrag von „17,90 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt.

36. In § 46 Abs. 1 Z 7 werden

a) in der lit. a der Betrag von „317 S“ durch den Betrag von „23 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „486 S“ durch den Betrag von „35,30 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „171 S“ durch den Betrag von „12,40 Euro“ ersetzt.

37. In § 46 Abs. 1 Z 8 wird der Betrag von „171 S“ durch den Betrag von „12,40 Euro“ ersetzt.

38. In § 46 Abs. 1 Z 9 werden

a) in der lit. a der Betrag von „171 S“ durch den Betrag von „12,40 Euro“ ersetzt;

b) in den lit. b und c die Beträge von „294 S“ jeweils durch die Beträge von „21,40 Euro“ ersetzt.

39. In § 46 Abs. 1 Z 10 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „294 S“ durch den Betrag von „21,40 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „77 S“ durch den Betrag von „5,60 Euro“ ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von „148 S“ durch den Betrag von „10,80 Euro“ ersetzt.

40. In § 46 Abs. 1 Z 11 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „608 S“ durch den Betrag von „44,20 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „1 212 S“ durch den Betrag von „88,10 Euro“ ersetzt.

41. In § 46 Abs. 1 Z 12 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „596 S“ durch den Betrag von „43,30 Euro“ sowie der Betrag von „356 S“ durch den Betrag von „25,90 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „223 S“ durch den Betrag von „16,20 Euro“ ersetzt.

42. In § 46 Abs. 1 Z 13 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12,20 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „77 S“ durch den Betrag von „5,60 Euro“ ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von „970 S“ durch den Betrag von „70,50 Euro“ ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von „113 S“ durch den Betrag von „8,20 Euro“ sowie der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12,20 Euro“ ersetzt;
- e) in der lit. e der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12,20 Euro“ ersetzt;
- f) in der lit. f der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12,20 Euro“ ersetzt;
- g) in der lit. g der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12,20 Euro“ ersetzt;
- h) in der lit. h der Betrag von „113 S“ durch den Betrag von „8,20 Euro“ ersetzt;
- i) in der lit. i der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt.

43. In § 47 Abs. 1 Z 1 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „575 S“ durch den Betrag von „41,80 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „860 S“ durch den Betrag von „62,50 Euro“ ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von „1 036 S“ durch den Betrag von „75,30 Euro“ ersetzt.

44. In § 47 Abs. 1 Z 2 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „356 S“ durch den Betrag von „25,90 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „509 S“ durch den Betrag von „37 Euro“ ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von „685 S“ durch den Betrag von „49,80 Euro“ ersetzt.

45. In § 47 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag von „685 S“ durch den Betrag von „49,80 Euro“ ersetzt.

46. In § 47 Abs. 1 Z 4 wird der Betrag von „356 S“ durch den Betrag von „25,90 Euro“ ersetzt.

47. In § 47 Abs. 1 Z 5 wird der Betrag von „685 S“ durch den Betrag von „49,80 Euro“ ersetzt.

48. In § 47 Abs. 1 Z 6 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „197 S“ durch den Betrag von „14,30 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „377 S“ durch den Betrag von „27,40 Euro“ ersetzt.

49. In § 48 Z 1 werden

- a) in der lit. a der Betrag von „331 S“ durch den Betrag von „24,10 Euro“ ersetzt;
- b) in der lit. b der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt;
- c) in der lit. c der Betrag von „881 S“ durch den Betrag von „64 Euro“ ersetzt;
- d) in der lit. d der Betrag von „1 212 S“ durch den Betrag von „88,10 Euro“ ersetzt;
- e) in der lit. e der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt;
- f) in der lit. f der Betrag von „1 321 S“ durch den Betrag von „96 Euro“ ersetzt;
- g) in der lit. g der Betrag von „223 S“ durch den Betrag von „16,20 Euro“ ersetzt.

50. In § 48 Z 2 wird der Betrag von „113 S“ durch den Betrag von „8,20 Euro“ ersetzt.

51. In § 48 Z 3 wird die Wortfolge

„bis 10 000 S	661 S,
über 10 000 S bis 50 000 S.....	990 S,
über 50 000 S bis 100 000 S.....	1 321 S,
über 100 000 S bis 300 000 S.....	1 650 S,
über 300 000 S bis 500 000 S.....	1 980 S,
über 500 000 S bis 1 000 000 S.....	2 639 S,
über 1 000 000 S	3 298 S“

durch die Wortfolge

„bis 730 Euro.....	48,00 Euro,
über 730 Euro bis 3 630 Euro	71,90 Euro,
über 3 630 Euro bis 7 270 Euro	96,00 Euro,
über 7 270 Euro bis 21 800 Euro	119,90 Euro,
über 21 800 Euro bis 36 340 Euro	143,90 Euro,
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	191,80 Euro,
über 72 670 Euro	239,70 Euro“

ersetzt.

52. In § 48 Z 4 wird der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt.

53. In § 48 Z 5 wird

a) in der lit. a der Betrag von „551 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „1 100 S“ durch den Betrag von „79,90 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „1 321 S“ durch den Betrag von „96 Euro“ ersetzt.

54. In § 51 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge

„bis 30 000 S	685 S,
über 30 000 S bis 50 000 S.....	1 146 S,
über 50 000 S bis 75 000 S.....	1 586 S,
über 75 000 S bis 100 000 S.....	2 025 S,
über 100 000 S bis 150 000 S.....	3 211 S,
über 150 000 S bis 200 000 S.....	3 652 S,
über 200 000 S bis 300 000 S.....	4 573 S,
über 300 000 S bis 500 000 S.....	5 716 S,
über 500 000 S bis 1 000 000 S.....	8 573 S,
über 1 000 000 für je angefangene weitere 500 000 S um	1 431 S

mehr“

durch die Wortfolge

„bis 2 180 Euro.....	49,80 Euro,
über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	83,30 Euro,
über 3 630 Euro bis 5 450 Euro	115,30 Euro,
über 5 450 Euro bis 7 270 Euro	147,20 Euro,
über 7 270 Euro bis 10 900 Euro	233,40 Euro,
über 10 900 Euro bis 14 530 Euro	265,40 Euro,
über 14 530 Euro bis 21 800 Euro	332,30 Euro,
über 21 800 Euro bis 36 340 Euro	415,40 Euro,
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	623,00 Euro,
über 72 670 Euro für angefangene weitere 36 340 Euro um	104,00 Euro

mehr“

ersetzt.

55. In § 51 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge

„bis 10 000 S	441 S,
über 10 000 S bis 20 000 S.....	551 S,
über 20 000 S bis 30 000 S.....	795 S,
über 30 000 S bis 50 000 S.....	990 S,

über 50 000 S bis 70 000 S.....	1 540 S,
über 70 000 S bis 100 000 S.....	1 718 S,
über 100 000 S für je angefangene weitere 50 000 S um mehr“	267 S

durch die Wortfolge

„bis 730 Euro.....	32,00 Euro,
über 730 Euro bis 1 450 Euro	40,00 Euro,
über 1 450 Euro bis 2 180 Euro	57,80 Euro,
über 2 180 Euro bis 3 630 Euro	71,90 Euro,
über 3 630 Euro bis 5 090 Euro	111,90 Euro,
über 5 090 Euro bis 7 270 Euro	124,90 Euro,
über 7 270 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um.....	19,40 Euro

ersetzt.

56. In § 54 Abs. 1 Z 1 werden

a) in der lit. a der Betrag von „179 S“ durch den Betrag von „13 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „47 S“ durch den Betrag von „3,40 Euro“ ersetzt.

57. In § 54 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag von „37 S“ durch den Betrag von „2,70 Euro“ ersetzt.

58. In § 54 Abs. 1 Z 3 werden der Betrag von „288 S“ durch den Betrag von „20,90 Euro“, der Betrag von „146 S“ durch den Betrag von „10,60 Euro“, der Betrag von „360 S“ durch den Betrag von „26,20 Euro“ sowie der Betrag von „182 S“ durch den Betrag von „13,20 Euro“ ersetzt.

59. § 64 letzter Satz lautet:

„Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

Artikel 53

Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 11. November 1970 über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen, BGBl. Nr. 343, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1997, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird jeweils der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 260 Euro“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Gerichtskommissionstarifgesetzes

Das Gerichtskommissionstarifgesetz, BGBl. Nr. 108/1971, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 148/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird jeweils der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „40 Euro“ ersetzt.

2. § 11 lautet:

„§ 11. Die Gebührenbeträge werden auf volle 10 Cent aufgerundet.“

3. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Für die Durchführung aller oder doch des größten Teiles der zur Einantwortung, zur Feststellung der Heimfälligkeit, zur kridamäßigen Verteilung des Nachlasses oder zur Ausfolgung des Nachlasses erforderlichen Amtshandlungen oder für die Durchführung einer Nachtragsabhandlung beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 70 Euro 10,90 Euro,

2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 16,40 Euro,

3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 21,80 Euro,

4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 8,20 Euro mehr,

5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 14,20 Euro mehr,

6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 21,80 Euro mehr,

7. über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro um 29 Euro mehr,
8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 93,20 Euro um 36,20 Euro mehr,
9. über 5 810 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 36,20 Euro mehr,
10. über 7 270 Euro bis einschließlich 36 340 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 45,10 Euro mehr,
11. über 36 340 Euro bis einschließlich 50 870 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 37,50 Euro mehr,
12. über 50 870 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 34,80 Euro mehr,
13. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 35,50 Euro mehr,
14. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 36,20 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch die im Abs. 1 genannte Tätigkeit hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet und überwiegend vom Erblasser selbst bewirtschaftet worden sind, so beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 70 Euro 6,90 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 10,30 Euro,
3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 13,70 Euro,
4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 5,50 Euro mehr,
5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 10,90 Euro mehr,
6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 16,90 Euro mehr,
7. bei einem Wert über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 81,80 Euro,
8. bei einem Wert über 5 090 Euro bis einschließlich 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 102,30 Euro,
9. bei einem Wert über 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 204,40 Euro.“

4. § 14 Abs. 1 lautet:

- „(1) Für die Todfallsaufnahme allein beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 360 Euro 1,70 Euro,
 2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro..... 2,80 Euro,
 3. über 730 Euro bis einschließlich 1 450 Euro..... 5,50 Euro,
 4. über 1 450 Euro bis einschließlich 3 630 Euro..... 8,20 Euro,
 5. über 3 630 Euro bis einschließlich 5 090 Euro..... 10,40 Euro,
 6. über 5 090 Euro bis einschließlich 7 270 Euro..... 13 Euro,
 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 10 900 Euro..... 21,20 Euro,
 8. über 10 900 Euro bis einschließlich 14 530 Euro..... 34,80 Euro,
 9. über 14 530 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 17,80 Euro mehr,
 10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 9 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 1 816 820 Euro entspräche.“

5. § 23 letzter Satz lautet:

„Die sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

Artikel 55

Änderung des GmbH-Gesetzes

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

In § 125 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 56**Änderung des Grundbuchgesetzes**

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag von „8 000 S“ durch den Betrag von „600 Euro“ ersetzt.
2. In § 131 Abs. 2 lit. c wird nach dem Betrag von „1 500 S“ die Wendung „(entspricht einem Gegenwert von 109,0093 Euro)“ und nach dem Betrag von „500 S“ die Wendung „(entspricht einem Gegenwert von 36,3364 Euro)“ eingefügt.

Artikel 57**Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes**

Das Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1997, wird geändert wie folgt:

- In § 19 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „1 100 Euro“ ersetzt.

Artikel 58**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2001, wird wie folgt geändert:

In § 283 werden

- a) in Abs. 1 der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt;
- b) in Abs. 2 der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 59**Änderung der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBL. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Abs. 2 wird der Betrag von „650 000 S“ durch den Betrag von „50 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 1 wird der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 51 wird im Einleitungssatz des Abs. 1 der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 52 Abs. 1 wird der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 55 Abs. 4 wird der Betrag von „60 000 S“ durch den Betrag von „4 500 Euro“ ersetzt.
6. In § 56 Abs. 2 wird der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt.
7. In § 60 Abs. 3 werden die Beträge von „500 000 S“ jeweils durch die Beträge von „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 60**Änderung des Kapitalberichtigungsgesetzes**

Das Kapitalberichtigungsgesetz, BGBl. Nr. 171/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/1998, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

Artikel 61**Änderung des Kartellgesetzes 1988**

Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1988, BGBl. Nr. 600, über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 42a Abs. 1 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von „4,2 Milliarden Schilling“ durch den Betrag von „300 Millionen Euro“ ersetzt;
- b) in der Z 2 der Betrag von „210 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „15 Millionen Euro“ ersetzt;
- c) in der Z 3 der Betrag von „28 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „2 Millionen Euro“ ersetzt.

2. In § 79 wird der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 200 Euro“ ersetzt.

3. In § 80 werden

a) in der Z 1 der Ausdruck „20 000 S bis 400 000 S“ durch den Ausdruck „1 500 Euro bis 30 000 Euro“ ersetzt;

b) in der Z 2 der Ausdruck „10 000 S bis 200 000 S“ durch den Ausdruck „750 Euro bis 15 000 Euro“ ersetzt;

c) in der Z 3 der Ausdruck „10 000 S bis 200 000 S“ durch den Ausdruck „750 Euro bis 15 000 Euro“ und der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „375 Euro“ ersetzt;

d) in der Z 4 der Ausdruck „5 000 S bis 200 000 S“ durch den Ausdruck „375 Euro bis 15 000 Euro“ ersetzt;

e) in der Z 6 der Betrag von „1 200 S“ durch den Betrag von „90 Euro“ ersetzt;

f) in der Z 7 der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „30 Euro“ ersetzt;

g) in der Z 8 der Ausdruck „2 000 S bis 100 000 S“ durch den Ausdruck „150 Euro bis 7 500 Euro“ ersetzt;

h) in der Z 9 der Ausdruck „10 000 S bis 400 000 S“ durch den Ausdruck „750 Euro bis 30 000 Euro“ und der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „375 Euro“ ersetzt;

i) in der Z 10 der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „30 Euro“ ersetzt;

j) in der Z 10a der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „75 Euro“, der Ausdruck „20 000 S bis 400 000 S“ durch den Ausdruck „1 500 Euro bis 30 000 Euro“ sowie der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „750 Euro“ ersetzt;

k) in der Z 10b der Ausdruck „5 000 S bis 200 000 S“ durch den Ausdruck „375 Euro bis 15 000 Euro“ ersetzt;

l) in der Z 11 der Betrag von „300 S“ durch den Betrag von „20 Euro“ ersetzt.

4. In § 137 Abs. 1 werden der Betrag von „1 Million Schilling“ durch den Betrag von „72 600 Euro“ und der Betrag von „10 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „726 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 142 werden

a) in der Z 1 der Ausdruck „50 000 S bis 500 000 S“ durch den Ausdruck „3 600 Euro bis 36 000 Euro“ ersetzt;

b) in der Z 2 der Ausdruck „10 000 S bis 100 000 S“ durch den Ausdruck „726 Euro bis 7 260 Euro“ ersetzt;

c) in der Z 3 der Ausdruck „2 000 S bis 20 000 S“ durch den Ausdruck „145 Euro bis 1 450 Euro“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung des Kleingartengesetzes

Das Kleingartengesetz, BGBI. Nr. 6/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 147/1999, wird wie folgt geändert:

In § 11a Abs. 4 zweiter Satz wird der Betrag von „26 000 S“ durch den Betrag von „1 900 Euro“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBI. Nr. 337, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 72a Abs. 1 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt.

2. § 82 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Entlohnung beträgt in der Regel	
von den ersten 22 000 Euro der Bemessungsgrundlage.....	20%,
von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro	15%,
von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro	10%,

von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro	8%,
von dem Mehrbetrag bis zu 2 000 000 Euro	6%,
von dem Mehrbetrag bis zu 3 000 000 Euro	4%,
von dem Mehrbetrag bis zu 6 000 000 Euro	2%,
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	1%,

mindestens jedoch 2 000 Euro.“

3. § 82a Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Annahme eines Zwangsausgleichs beträgt die Entlohnung des Masseverwalters in der Regel von den ersten 50 000 Euro des zur Befriedigung der Konkursgläubiger erforderlichen Betrags

von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro	4%,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 000 Euro	3%,
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	2%,
mindestens jedoch 2 000 Euro.“	1%,

4. § 82d zweiter Satz lautet:

„Sie beträgt in der Regel

1. bei gerichtlicher Veräußerung von den ersten 250 000 Euro des bei der Verwertung der Sondermasse erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Konkursmasse fließenden Erlöses . 3%,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro 2%,
und von dem darüber hinausgehenden Betrag..... 1%;
2. bei anderer Verwertungsart von den ersten 250 000 Euro des bei der Verwertung der Sondermasse erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Konkursmasse fließenden Erlöses . 4%,
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000 Euro 2,75%,
und von dem darüber hinausgehenden Betrag..... 1,5%.“

5. In § 116 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „35 000 Euro“ ersetzt.

6. In § 138 Abs. 4 wird der Betrag von „100 S“ durch den Betrag von „10 Euro“ ersetzt.

7. In § 169 Abs. 1 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „50 000 Euro“ ersetzt.

8. In § 191 Abs. 1 wird der Betrag von „10 500 S“ durch den Betrag von „750 Euro“ ersetzt.

9. In § 204 Abs. 1 wird der Betrag von „150 S“ durch den Betrag von „11 Euro“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Konsumentenschutzgesetzes

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Z 3 werden der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „15 Euro“ und der Betrag von „600 S“ durch den Betrag von „45 Euro“ ersetzt.

2. In § 12a Abs. 2 Z 1 lit. c wird der Betrag von „310 000 S“ durch den Betrag von „25 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 1 Z 1 werden die Beträge von „310 000 S“ jeweils durch die Beträge von „25 000 Euro“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 1 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „220 Euro“ ersetzt.

5. In § 26b wird der Betrag von „310 000 S“ durch den Betrag von „25 000 Euro“ ersetzt.

6. In § 32 Abs. 1 wird der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „1 450 Euro“ ersetzt.

7. Dem § 41a werden folgende Absätze angefügt:

„(12) Die §§ 3, 12a, 16, 20, 26b, 32 und 41a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(13) Die §§ 3, 12a, 16, 20 und 26b in der in Abs. 12 genannten Fassung sind auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen worden sind. § 32 in der in Abs. 12 genannten Fassung ist auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind.“

Artikel 65**Änderung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994**

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 651, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 werden der Betrag von „150 000 S“ durch den Betrag von „11 000 Euro“ und der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „22 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 9 werden

a) im Abs. 2 der Betrag von „150 000 S“ durch den Betrag von „11 000 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 3 Z 1 der Betrag von „30 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „2 180 185 Euro“ ersetzt;

c) im Abs. 3 Z 2 der Betrag von „7,5 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „545 046 Euro“ ersetzt;

d) im Abs. 3 Z 3 der Betrag von „15 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „1 090 092 Euro“ und der Betrag von „7,5 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „545 046 Euro“ ersetzt;

e) im Abs. 3 Z 4 der Betrag von „15 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „1 090 092 Euro“ ersetzt;

f) im Abs. 4 Z 1 der Betrag von „15 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „1 090 092 Euro“ ersetzt;

g) im Abs. 4 Z 2 und Z 3 die Beträge von „30 Millionen Schilling“ jeweils durch die Beträge von „2 180 185 Euro“ ersetzt;

h) im Abs. 4 Z 4 der Betrag von „150 000 S“ durch den Betrag von „11 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 37a

a) erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 7, 9 und 37a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Bestehende Versicherungsverträge sind bis zu diesem Zeitpunkt an die geänderten Bestimmungen anzupassen.“

Artikel 66**Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1929, BGBl. Nr. 3/1930, über grundbücherliche Teilungen, Ab- und Zuschreibungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 werden

a) im Abs. 3 der Betrag von „16 900 S“ durch den Betrag von „1 300 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 5 lit. a der Betrag von „16 900 S“ durch den Betrag von „1 300 Euro“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von „67 600 S“ durch den Betrag von „5 200 Euro“ ersetzt.

3. In § 18 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „67 600 S“ durch den Betrag von „5 200 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 3 der Betrag von „67 600 S“ durch den Betrag von „5 200 Euro“ ersetzt.

4. § 20 lautet:

„§ 20. Allfällige Ersatzansprüche der Eigentümer, Buchberechtigten oder sonstiger Beteiligter, die aus Anlass der bürgerlichen Durchführung der durch die Anlage verursachten Veränderungen erhoben werden, verjähren gegen die Personen, die nach den Grundsätzen des Privatrechtes zum Schadenersatz verpflichtet sind, in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt geworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft der Eintragung. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekannt geworden oder ist der Schaden aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt der Anspruch erst nach zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens. Auf diese Rechtslage ist im Beschluss hinzuweisen.“

5. In § 28 Abs. 3 wird der Betrag von „6 500 S“ durch den Betrag von „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 67**Änderung des Maklergesetzes**

Das Maklergesetz, BGBl. Nr. 262/1996, wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

- „2. dem Kreditgeber die vereinbarten Zinsen und sonstigen Vergütungen nur soweit zu zahlen, als sie das Zweifache des im Zeitpunkt der Schließung des Kreditvertrages festgesetzten Basiszinssatzes nicht übersteigen.“

Artikel 68**Änderung des Mietrechtsgesetzes**

Das Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 15a lauten die Abs. 3 und 4:

„(3) Der Kategoriebetrag je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat wird für die Ausstattungskategorie

1. A mit 2,64 Euro,
2. B mit 1,98 Euro,
3. C mit 1,32 Euro,
4. D mit 0,66 Euro

festgesetzt und entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 6 valorisiert.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung mietrechtlich wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat auch einen Hinweis auf die in § 16 Abs. 9 zweiter Satz angeführten weiteren Voraussetzungen für eine Erhöhung des Hauptmietzinses zu enthalten.“

2. In § 16 Abs. 5 werden der Betrag von „7,40 S“ durch den Betrag von „0,66 Euro“ und der Betrag von „14,80 S“ durch den Betrag von „1,32 Euro“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Die in Abs. 5 genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Februar 2001 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 vH dieser Indexzahl und in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der neuen Beträge sind Beträge, die einen halben Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Cent abzurunden und Beträge, die einen halben Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Cent aufzurunden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Bundesminister für Justiz hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung mietrechtlich wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen; die Kundmachung hat in den Fällen einer Erhöhung auch einen Hinweis auf die in Abs. 9 zweiter Satz angeführten weiteren Voraussetzungen für eine Erhöhung des Hauptmietzinses zu enthalten.“

4. In § 18 Abs. 5 Z 1 wird der Betrag von „7,40 S“ durch den Betrag von „0,66 Euro“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. dd wird der Betrag von „7,40 S“ durch den Betrag von „0,66 Euro“ ersetzt.

6. In § 20 Abs. 4 wird der Betrag von „26 000 S“ durch den Betrag von „2 000 Euro“ ersetzt.

7. In § 27 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „15 000 Euro“ ersetzt.

8. In § 37 Abs. 3 Z 18a werden jeweils der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ und der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt.

9. In § 45 Abs. 1 werden der Betrag von „19,70 S“ durch den Betrag von „1,75 Euro“, der Betrag von „14,80 S“ durch den Betrag von „1,32 Euro“, der Betrag von „9,90 S“ durch den Betrag von „0,88 Euro“ und der Betrag von „7,40 S“ durch den Betrag von „0,66 Euro“ ersetzt.

10. In § 45 Abs. 1a wird jeweils der Betrag von „29,60 S“ durch den Betrag von „2,64 Euro“ ersetzt.

11. In § 46 Abs. 2 wird jeweils der Betrag von „29,60 S“ durch den Betrag von „2,64 Euro“ ersetzt.

12. § 46b letzter Satz lautet:

„Bei der Berechnung des angehobenen Hauptmietzinses sind Beträge, die einen halben Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Cent abzurunden und Beträge, die einen halben Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Cent aufzurunden.“

Artikel 69

Änderung der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung, RGBI. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 72/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 3 wird der Betrag von „5 600 000 S“ durch den Betrag von „400 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 127 Abs. 2 wird der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „72 Euro“ ersetzt.

3. In § 156 Abs. 1 Z 3 und 4 wird jeweils der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ ersetzt.

4. In § 158 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 158 Abs. 5 Z 3 wird der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 200 Euro“ ersetzt.

6. In § 184 Abs. 2 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „1 090 Euro“ ersetzt.

7. In § 186 wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 180 Euro“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung des Notariatstarifgesetzes

Das Bundesgesetz vom 8. November 1973 über den Notariatstarif, BGBI. Nr. 576, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 149/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Gebühr bei Behinderung einer Partei

§ 4a. Ergibt sich bei sonst gleichen Voraussetzungen für die Erfüllung eines Auftrages aus der Behinderung einer Partei ein zusätzliches oder strengeres Beurkundungserfordernis, ist dieser Umstand bei Berechnung der tarifmäßigen Gebühr außer acht zu lassen.“

2. § 11 lautet:

„§ 11. Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

3. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Für zweiseitige Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht unter die §§ 19, 20 oder 22 fallen, beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 7,60 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 15,10 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 4,40 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 13 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 19,10 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 32,10 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 40,30 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 48,40 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 96,80 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 96,80 Euro mehr,

11. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 96,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch das Rechtsgeschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 4,80 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 9,60 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 3,50 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um weitere 8,20 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 12,40 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 16,40 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 40,30 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 48,40 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 96,80 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 96,80 Euro mehr,
11. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 96,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.“

4. § 19 lautet:

„§ 19. (1) Für Verträge (Erklärungen) über Darlehen, sonstige Schuldbekennnisse, Pfandbestellungen, Krediteinräumungen, Forderungsabtretungen oder Bürgschaften beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 4,20 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 8,20 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 3,10 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 9 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 12,40 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 19,10 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 24,60 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 24,60 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 48,40 Euro mehr,
10. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 48,40 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch der Vertrag (die Erklärung) hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient er (sie) unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 3,50 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 6,90 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,80 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 6,30 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 8,20 Euro mehr,

6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 9,60 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 24,60 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 24,60 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 48,40 Euro mehr,
10. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 48,40 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.“

5. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Für Vereinbarungen, die sich nur auf Wertsicherung, Stundung oder Änderung der Verzinsung beziehen, für umfangreiche Vollmachten, die bereits die wesentlichen Bestimmungen des vorzunehmenden Rechtsgeschäfts enthalten, für Anweisungen und für Erklärungen, die die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, eine Vorrangseinräumung oder den Verzicht auf einen bürgerlichen Rang oder auf ein anderes bürgerliches Recht enthalten, sowie für einseitige Erklärungen, die nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen, beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 2,80 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 5,50 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,20 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 5 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 6,50 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 7,70 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 9,90 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 19,60 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 18 170 Euro um 19,60 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 19,60 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch ein im Abs. 1 genanntes Geschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 2,20 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 4,40 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,70 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 3,90 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 5 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 5,50 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 6,50 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 13,10 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 18 170 Euro um 13,10 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 13,10 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.“

6. In § 21 wird jeweils der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 270 Euro“ ersetzt.

7. § 22 lautet:

„§ 22. Für einfache Vollmachten, besonders wenn eine Drucksorte verwendet werden kann, und für Quittungen beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 360 Euro 1,50 Euro,
2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 2 Euro,
3. über 730 Euro bis einschließlich 2 180 Euro 2,20 Euro,
4. über 2 180 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 3,30 Euro,
5. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 4,70 Euro,
6. über 7 270 Euro 6,50 Euro.“

8. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 150 Euro 4,20 Euro,
2. über 150 Euro bis einschließlich 3 630 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,10 Euro mehr,
3. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,20 Euro mehr,
4. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 0,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche.“

9. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Übernahme von Geldern, Sparbüchern, Wertpapieren und Wertsachen zur Verwahrung einschließlich der Verbuchung, Verrechnung und Ausfolgung an den bestimmten Empfänger, der Rückstellung an den Übergeber oder der Besorgung des Erlages bei Behörden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 1,50 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 2,50 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,10 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 2,20 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 4,80 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 6,30 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 16,40 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 32,70 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 72 670 Euro entspräche.“

10. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 360 Euro 1,70 Euro,
2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 2,20 Euro,
3. über 730 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 4,40 Euro,
4. über 3 630 Euro bis einschließlich 43 600 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 2,20 Euro mehr,
5. über 43 600 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 14 530 Euro um 2,20 Euro mehr,
6. über 72 670 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 8,70 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 726 730 Euro entspräche.“

11. In § 26 wird der Betrag von „113 S“ durch den Betrag von „8,20 Euro“ ersetzt.

12. In § 29 wird der Betrag von „21 S“ durch den Betrag von „1,50 Euro“ ersetzt.

13. In § 32 wird der Betrag von „21 S“ durch den Betrag von „1,50 Euro“ ersetzt.

14. § 35 letzter Satz lautet:

„Die sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge sind in der Verordnung festzustellen; sie sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

Artikel 71

Änderung des Gesetzes betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte

Das Gesetz vom 25. Juli 1871 betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, RGBI. Nr. 76, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes wird in Klammer der Kurztitel „Notariatsaktsgesetz“ beigelegt.

2. § 1 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, sofern dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen; dies gilt nicht für von Blinden errichtete Urkunden über Rechtsgeschäfte, wenn das Rechtsgeschäft eine Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft und eine von der blinden Person beigezogene Vertrauensperson die Urkunde über das Rechtsgeschäft mit unterfertigt. Gleiches gilt für bankübliche Verträge über die Eröffnung von Girokonten.“

3. Dem § 1 wird der folgende Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Fehlens des nach § 1 Abs. 1 lit. e erforderlichen Notariatsaktes kann sich nur die behinderte Person berufen.“

Artikel 72

Änderung des Privatstiftungsgesetzes

Das Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Betrag von „einer Million Schilling“ durch den Betrag von „70 000 Euro“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Stiftungsvorstand muss aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen; zwei Mitglieder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes, BGBl. Nr. 909/1993, haben.“

Artikel 73

Änderung des Produkthaftungsgesetzes

Das Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 185/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 2 wird der Betrag von „7 900 S“ durch den Betrag von „500 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 19a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 2 und 19a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 2 ist in dieser Fassung auf Schäden durch Produkte, die vor diesem Tag in Verkehr gebracht worden sind, nicht anzuwenden.“

Artikel 74

Änderung des Produktsicherheitsgesetzes 1994

Das Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten, BGBl. Nr. 63/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 2 bis 4, 11 Abs. 3, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 bis 3, 16 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, 17 Abs. 1 und 3, 19 Abs. 1 und 25 Abs. 1 bis 5 wird die Wortfolge „Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ durch „Justiz“ ersetzt.

2. In § 15

a) werden im Abs. 1 der Ausdruck „ , insbesondere des EWR-Abkommens“ und der Beistrich nach den Worten „vorgesehenen Stellen“ gestrichen;

b) entfällt der Abs. 5.

3. In § 20 wird der Betrag von „150 000 S“ durch den Betrag von „10 900 Euro“ ersetzt.

4. In § 21 wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 180 Euro“ ersetzt.

5. In § 25 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.“

2. In § 21a werden

a) im Abs. 3 der Betrag von „5 600 000 S“ durch den Betrag von „400 000 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 4 der Betrag von „33 600 000 S“ durch den Betrag von „2 400 000 Euro“ ersetzt.

3. § 27 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Kammer, der Aufwendungen für Maßnahmen im Interesse der Kammermitglieder, insbesondere für Versicherungen und die Standeswerbung, sowie der Beiträge der Kammermitglieder zur Deckung der Ausgaben im Sinn des Buchstaben c;“

4. § 30 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.“

5. § 34 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 1 Z 1 und Abs. 5 gelten sinngemäß für den Verlust der Staatsangehörigkeit zu einem der in § 1 Abs. 3 und § 30 Abs. 5 genannten Staaten. Die mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter Staatsangehöriger eines der in § 1 Abs. 3 und § 30 Abs. 5 genannten Staaten bleibt.“

6. In § 41 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Scheidet während dieser Zeit einer der Gewählten aus und findet eine Ersatzwahl statt, so tritt der neu Gewählte für die restliche Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.“

7. In § 42 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Beschluss kommt jedoch dann nicht zustande, wenn die Vertreter von Rechtsanwaltskammern, die in der Vertreterversammlung gemeinsam über die Mehrheit der Delegierten (§ 39 Abs. 1) verfügen, gegen den zur Beschlussfassung vorgelegten Antrag gestimmt haben.“

8. In § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Satzungen kann auch vorgesehen werden, dass aus diesen Einrichtungen der Beitrag nach § 3 Abs. 5 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 in der jeweils geltenden Fassung, geleistet wird.“

9. In § 57 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „42 000 S“ durch den Betrag von „3 050 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von „84 000 S“ durch den Betrag von „6 100 Euro“ ersetzt.

Artikel 76

Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 189, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Erster und zweiter Satz gelten sinngemäß auch für Kostenrekursbeantwortungen.“

2. In der Tarifpost 3A Abschnitt I Z 5 lit. b wird nach dem Wort „Kostenrekurse“ die Wortfolge „und Kostenrekursbeantwortungen“ eingefügt.

3. In der Tarifpost 3B Abschnitt I wird die Wortfolge „Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt C fallen, und“ durch die Wortfolge „Rekurse und Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, sowie“ ersetzt.

Artikel 77

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 12. Dezember 1985, BGBI. Nr. 560, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Z 6 wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „200 Euro“ ersetzt.

2. In § 17a Abs. 2 Z 1 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „50 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 2 Z 1 lit. a wird der Betrag von „1 Million Schilling“ durch den Betrag von „100 000 Euro“ ersetzt.

4. In § 19 Abs. 2 Z 4 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „100 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 22 Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a wird jeweils der Betrag von „1 Million Schilling“ durch den Betrag von „70 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes

Das Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871, dRGBI. 207, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a wird der Betrag von „240 000 S“ durch den Betrag von „17 520 Euro“ ersetzt.

2. In § 7b werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „2 000 000 S“ durch den Betrag von „145 000 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von „2 000 000 S“ durch den Betrag von „145 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung des Richtwertgesetzes

Das Richtwertgesetz, BGBI. Nr. 800/1993 Art. IX, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 36/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Schillingbeträgen“ durch das Wort „Eurobeträgen“ ersetzt.

2. § 5 lautet:

„§ 5. Die Richtwerte vermindern oder erhöhen sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index im Jahresabstand gegenüber dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmung oder gegenüber dem Zeitpunkt der neuerlichen Festsetzung der Richtwerte ergibt. Bei der Berechnung der neuen Richtwerte sind Beträge, die einen halben Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Cent abzurunden und Beträge, die einen halben Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Cent aufzurunden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Bundesminister für Justiz hat die geänderten Richtwerte und den Zeitpunkt, in dem die Richtwertveränderung mietrechtlich wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

Artikel 80

Änderung des Rohrleitungsgesetzes

Das Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1975, BGBI. Nr. 411, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 werden

a) in der Z 1 der Betrag von „4 000 000 S“ durch den Betrag von „292 000 Euro“ und der Betrag von „240 000 S“ durch den Betrag von „17 520 Euro“ ersetzt;

b) in der Z 2 der Betrag von „120 000 000 S“ durch den Betrag von „8 760 000 Euro“, der Betrag von „250 000 000 S“ durch den Betrag von „18 250 000 Euro“ und der Betrag von „130 000 000 S“ durch den Betrag von „9 490 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 41 werden

a) im Abs. 1 der Ausdruck „10 000 S bis 100 000 S“ durch den Ausdruck „bis 7 000 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von „60 000 S“ durch den Betrag von „4 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 81

Änderung des Scheckgesetzes 1955

Das Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1993, wird wie folgt geändert:

In Art. 67 Abs. 1 wird der Betrag von „1 000 Schilling“ durch den Betrag von „72 Euro“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung des Teilzeitnutzungsgesetzes

Das Teilzeitnutzungsgesetz, BGBl. I Nr. 32/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck „Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank“ durch den Ausdruck „Basiszinssatz“ ersetzt.

2. In § 12 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „1 450 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 260 Euro“ ersetzt.

3. In § 13

a) erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 7, 12 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 12 ist in dieser Fassung auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind.“

Artikel 83

Änderung des Tiroler Grundbuchsanlegungsreichsgesetzes

Das Gesetz vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „220 Euro“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „218 Euro“ ersetzt.

Artikel 84

Änderung des Übernahmegesetzes

Das Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/1999, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 § 9 Abs. 2 werden

a) in der lit. a der Betrag von „100 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „7,3 Millionen Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b die Beträge von „250 Millionen Schilling“ jeweils durch die Beträge von „18,2 Millionen Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „250 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „18,2 Millionen Euro“ ersetzt.

2. In Art. I § 28

a) lautet der Abs. 3:

„(3) Die Mitglieder der Übernahmekommission sind in Ausübung dieses Amtes unabsetzbar und an keine Weisungen gebunden. Wenn in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet die Übernahmekommission in Senaten von vier Mitgliedern, wobei jedem Senat mindestens je ein Mitglied aus den in Abs. 2 Z 1 und 2 aufgezählten Gruppen angehören muss. Im Übrigen wird die Zusammensetzung der Senate und die Verteilung der Geschäfte durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Übernahmekommission zu erlassen hat; dabei ist auf das Erfordernis rascher Entscheidungen Bedacht zu nehmen. Die Übernahmekommission hat bis zum Tätigwerden eines Senats durch ihren Vorsitzenden unter Mitwirkung der Geschäftsstelle den Markt von Amts wegen zu beobachten; der Vorsitzende der Übernahmekommission kann im Rahmen der amtswegigen Überwachung vor Tätigwerden des zuständigen Senats um Auskünfte ersuchen. Dem Senatsvorsitzenden sind im Rahmen von Senatsverfahren verfahrensleitende Verfügungen vorbehalten, es sei denn der Senat entscheidet im Einzelfall anders. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Senatsvorsitzenden den Ausschlag.“

b) werden folgende Absätze angefügt:

„(9) Über die allfällige Befangenheit von Mitgliedern entscheidet in Abwesenheit des Betroffenen der für die Rechtssache zuständige Senat, sofern sich das Mitglied nicht selbst für befangen erklärt. Der Vorsitzende der Übernahmekommission hat zur Senatsitzung, in der über die Befangenheit entschieden werden soll, das nach der Geschäftsordnung vorgesehene Ersatzmitglied des Betroffenen einzuberufen.

(10) Bescheide nach § 57 AVG können im Umlaufweg beschlossen werden, wenn kein Senatsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.

(11) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie alle sonstigen mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs zur Hilfestellung und Auskunftserteilung an die Übernahmekommission verpflichtet, um sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.“

3. In Art. I § 30

a) lautet der Abs. 4:

„(4) Börsennotierte Gesellschaften (§ 2), der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs. 1) sowie deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter samt deren verbundenen Unternehmen, die Sachverständigen (§§ 9 und 13) sowie alle sonstigen Berater haben dem zuständigen Senat der Übernahmekommission die zur Beurteilung des Angebots zweckdienlichen Angaben zu machen und jederzeit auf ihr Verlangen alle verfügbaren Informationen über das Angebot mitzuteilen sowie die Auskünfte zu geben und Unterlagen auszufolgen, welche für die Übernahmekommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind; die Auskunftspflicht gilt insbesondere auch für die Ermittlung von Sachverhalten nach §§ 5 f und §§ 22 ff. Bei Erfüllung dieser Pflicht besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht, soweit ein Kreditinstitut Sachverständiger im Sinn der §§ 9 und 13 ist.“

b) wird in Abs. 7 zweiter Halbsatz nach dem Wort „Sekretariat“ der Ausdruck „(Geschäftsstelle)“ eingefügt.

4. In Art. I § 35

a) lautet der Abs. 1:

„(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. als Bieter, als Mitglied eines Verwaltungsorgans des Bieters sowie als Rechtsträger, der mit dem Bieter gemeinsam vorgeht (§ 23 Abs. 1), ebenso als Mitglied eines Verwaltungsorgans eines Rechtsträgers, der gemeinsam mit dem Bieter vorgeht (§ 23 Abs. 1), einer der folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt: § 4 Z 3 zweiter Halbsatz, § 5 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 3, die letztgenannten beiden Absätze in Verbindung mit Abs. 4 erster Satz, § 11 Abs. 1 und Abs. 2, § 16 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie § 30 Abs. 5;
2. als Mitglied eines Verwaltungsorgans der Zielgesellschaft einer der folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt: § 4 Z 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 12, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 30 Abs. 5;

3. als Mitglied eines Verwaltungsorgans eines in § 30 Abs. 4 genannten Rechtsträgers beziehungsweise als Bieter, gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger, mittelbare und unmittelbare Gesellschafter von Bieter oder börsennotierten Gesellschaften, Sachverständiger oder sonstiger Berater entgegen § 30 Abs. 4 eine Auskunft unrichtig, unvollständig, verspätet oder gar nicht erteilt oder eine Unterlage unvollständig, verspätet oder gar nicht vorlegt;
4. eine Auskunft nach § 28 Abs. 3 vorsätzlich unrichtig erteilt.“

b) werden im Abs. 2 der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 600 Euro“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 000 Euro“ ersetzt.

c) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 gilt anstelle der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG von sechs Monaten eine Verjährungsfrist von 18 Monaten.“

5. In Art. IV § 1

a) erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“;

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 9 Abs. 2, § 28 Abs. 3 und Abs. 9 bis 11, § 30 Abs. 4 und Abs. 7 sowie § 35 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. August 2001 in Kraft. § 35 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 ist auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 1. August 2001 begangen worden sind.“

Artikel 85

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985

Das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBl. Nr. 451, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Wendung „, aufgerundet auf volle Schillingbeträge,“ aufgehoben.
2. In § 6 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „Schillingbeträge“ durch das Wort „Eurobeträge“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 2 wird vor dem Wort „sinngemäß“ der Ausdruck „einschließlich dessen § 1 Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 86

Änderung des Unternehmensreorganisationsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen, BGBl. I Nr. 114/1997, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 wird der Betrag von „einer Million Schilling“ durch den Betrag von „100 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung des Vereinsanwalt- und Patientenanwaltsgesetzes

Das Vereinsanwalt- und Patientenanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 56/1990, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 wird die Wendung „für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß“ durch die Worte „geltenden Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 88

Änderung des Verkehrsopferschutzgesetzes

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „220 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 200 Euro“ ersetzt.
3. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 2, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die §§ 2 und 7 sind in dieser Fassung auf Unfälle, die sich vor diesem Tag ereignet haben, nicht anzuwenden.“

Artikel 89**Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes 1958**

Das Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBI. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 48/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 39a wird der Betrag von „800 S“ durch den Betrag von „60 Euro“ ersetzt.
2. In § 178g Abs. 3 wird der Ausdruck „1 Million Schilling“ durch den Betrag von „75 000 Euro“ ersetzt.
3. Dem § 191c wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die §§ 39a, 178g und 191c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 90**Änderung des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes**

Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBI. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 519/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 7, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 7. Centbeträge, die in der auf den einzelnen Zahlungspflichtigen entfallenden Gebühr und in der ihr entsprechenden Vergütung enthalten sind, sind auf volle 10-Centbeträge aufzurunden.“

2. In § 8 Abs. 1 wird der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „4 Euro“ ersetzt.

3. § 9, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die pfandweise Beschreibung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 EO,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 oder 281 EO,
6. die Übergabe nach § 271 EO,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 EO,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere zwangsweiser Räumung nach § 349 EO,
13. eine Verhaftung,
14. eine Vorführung,
15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsiegelung, und
17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 4 Euro	1,50 Euro,
über 4 Euro bis 8 Euro	2,50 Euro,
über 8 Euro bis 80 Euro	3,50 Euro,
über 80 Euro bis 400 Euro	4,00 Euro,
über 400 Euro bis 800 Euro	5,00 Euro,
über 800 Euro bis 4 000 Euro	6,00 Euro,
über 4 000 Euro bis 8 000 Euro	8,00 Euro,
über 8 000 Euro bis 20 000 Euro	10,00 Euro,
über 20 000 Euro bis 40 000 Euro	16,00 Euro,
über 40 000 Euro bis 80 000 Euro	20,00 Euro,
über 80 000 Euro bis 160 000 Euro	25,00 Euro,
über 160 000 Euro	30,00 Euro;

wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht	6,00 Euro;
wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat	2,50 Euro.

(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede in Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 4 Euro	0,75 Euro,
über 4 Euro bis 8 Euro	1,25 Euro,
über 8 Euro bis 80 Euro	1,75 Euro,
über 80 Euro bis 400 Euro	2,00 Euro,
über 400 Euro bis 800 Euro	2,50 Euro,
über 800 Euro bis 4 000 Euro	3,00 Euro,
über 4 000 Euro bis 8 000 Euro	4,00 Euro,
über 8 000 Euro bis 20 000 Euro	5,00 Euro,
über 20 000 Euro bis 40 000 Euro	8,00 Euro,
über 40 000 Euro bis 80 000 Euro	10,00 Euro,
über 80 000 Euro bis 160 000 Euro	12,50 Euro,
über 160 000 Euro	15,00 Euro;
für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann	1,40 Euro.

(3) Für jede andere nicht in den Abs. 1 und 2 angeführte Amtshandlung, besonders Ermittlungen, beträgt die Vollzugsgebühr 0,90 Euro.“

4. In § 10 Abs. 1 werden

a) in der Z 3 der Betrag von „2000 S“ durch den Betrag von „150 Euro“ ersetzt;

b) in der Z 4 der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „22 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 werden die Beträge von „20 S“ jeweils durch die Beträge von „1,50 Euro“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 werden der Betrag von „19 S“ durch den Betrag von „1,40 Euro“ und der Betrag von „168 S“ durch den Betrag von „12 Euro“ ersetzt.

7. In § 12a

a) lautet der Abs. 1:

„(1) Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrags nach § 249 EO tätig, so beträgt die Vollzugsgebühr:

1. bei Zahlung, Teilzahlung und Wegnahme von Bargeld, selbst wenn sie nicht außerhalb des Gerichts erfolgte,
 - bis 150 Euro: 4%, mindestens jedoch 4 Euro,
 - über 150 Euro bis 400 Euro: 3%, mindestens jedoch 6 Euro,
 - über 400 Euro bis 800 Euro: 2%, mindestens jedoch 12 Euro,
 - über 800 Euro bis 4 000 Euro: 1%, mindestens jedoch 16 Euro,
 - über 4 000 Euro bis 8 000 Euro: 0,8%, mindestens jedoch 40 Euro,
 - über 8 000 Euro: 0,5%, mindestens jedoch 64 Euro;
2. bei Pfändung mit Deckung 8 Euro, sonst bei Pfändung 4 Euro;
3. für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses 2,20 Euro;
4. bei Unterbleiben der Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände 2,20 Euro.“;

b) wird im Abs. 2 der Betrag von „40 S“ durch den Betrag von „3 Euro“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von „5 S“ durch den Betrag von „0,40 Euro“ ersetzt.

9. In § 17a wird der Betrag von „40 S“ durch den Betrag von „3 Euro“ ersetzt.

10. § 18 zweiter Satz lautet:

„Die Beträge sind auf volle 10-Centbeträge auf- oder abzurunden.“

Artikel 91**Änderung des Vorarlberger Grundbuchsanlegungsreichsgesetzes**

Das Gesetz vom 1. März 1900, RGBI. Nr. 44, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „220 Euro“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „200 Euro“ ersetzt.

Artikel 92**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975**

Das Wohnungseigentumsgesetz 1975, BGBI. Nr. 417, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 erster Satz wird der Betrag von „80 000 S“ durch den Betrag von „5 800 Euro“ ersetzt.

Artikel 93**Änderung des Wuchergesetzes 1949**

Das Wuchergesetz 1949, BGBI. Nr. 271, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 140/1979, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird die Wendung „von der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzten Eskontzinsfußes (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes 1955)“ durch die Worte „geltenden Basiszinssatzes“ ersetzt.

Artikel 94**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, RGBI. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 werden in den Abs. 1 und 3 die Beträge von „52 000 S“ jeweils durch die Beträge von „4 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 29 Abs. 1 wird der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 69 entfällt die Wortfolge „(Ersatzfreiheitsstrafe) bis zum Zehnfachen des im § 220 Abs. 1 genannten Ausmaßes“.

4. In § 199 Abs. 1 wird der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „1 450 Euro“ ersetzt.

5. In § 200 Abs. 1 wird der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „1 450 Euro“ ersetzt.

6. In § 220

a) werden im Abs. 1 der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „1 450 Euro“ und der Betrag von „40 000 S“ durch den Betrag von „2 900 Euro“ ersetzt.

b) wird Abs. 3 aufgehoben.

7. In § 332 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „1 300 S“ durch den Betrag von „100 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 500 Euro“ ersetzt.

8. In § 440 Abs. 6 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „1 250 Euro“ ersetzt.

9. In § 448 Abs. 1 wird der Betrag von „130 000 S“ durch den Betrag von „10 000 Euro“ ersetzt.

10. In § 448a Abs. 1 wird der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „70 Euro“ ersetzt.

11. In § 451 Abs. 1 wird der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt.

12. In § 500 Abs. 2 Z 1 werden

a) in der lit. a der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ und der Betrag von „260 000 S“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt.

13. In § 501 Abs. 1 wird der Betrag von „26 000 S“ durch den Betrag von „2 000 Euro“ ersetzt.

14. In § 502 werden

a) im Abs. 2 der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 3 der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ und der Betrag von „260 000 S“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt;

c) im Abs. 4 der Betrag von „260 000 S“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt.

15. In § 505 Abs. 4 wird der Betrag von „260 000 S“ durch den Betrag von „20 000 Euro“ ersetzt.

16. In § 508 Abs. 1 werden der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ sowie die Beträge von „260 000 S“ jeweils durch die Beträge von „20 000 Euro“ ersetzt.

17. In § 517 Abs. 1 wird der Betrag von „26 000 S“ durch den Betrag von „2 000 Euro“ ersetzt.

18. In § 518 Abs. 3 wird der Betrag von „26 000 S“ durch den Betrag von „2 000 Euro“ ersetzt.

19. § 521 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Rekursfrist beträgt 14 Tage, in den Fällen des § 521a Abs. 1 Z 1 bis 3 jedoch vier Wochen; sie kann nicht verlängert werden.“

20. In § 521a Abs. 1

a) wird am Ende der Z 2 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt;

b) wird am Ende der Z 3 der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt;

c) wird folgende Z 4 eingefügt:

„4. eine Entscheidung über die Prozesskosten,“

d) lautet der vorletzte Satz:

„Der Rekursgegner kann in den Fällen der Z 1 bis 3 binnen der Notfrist von vier Wochen, im Fall der Z 4 binnen der Notfrist von 14 Tagen ab der Zustellung des Rekurses bei dem Prozessgericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung anbringen.“

21. In § 528 Abs. 2 werden

a) in der Z 1 der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ ersetzt;

b) in der Z 1a der Betrag von „52 000 S“ durch den Betrag von „4 000 Euro“ sowie die Beträge von „260 000 S“ jeweils durch die Beträge von „20 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 95

Aufhebung des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes

Das Schillingeröffnungsbilanzengesetz, BGBl. Nr. 190/1954, wird aufgehoben.

Artikel 96

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Der Art. 35 Z 4 bis 6 (§§ 389, 390 und 391 ABGB) ist auf Sachen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 gefunden worden sind.

3. Die Art. 35 Z 7 (§ 970a ABGB), 45 (Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer), 78 (Reichshaftpflichtgesetz) und 80 (Rohrleitungsgesetz) sind auf Schadensereignisse anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignet haben.

4. Die Art. 36 Z 2 (§ 258 Abs. 1 AktG), 39 (Ausbeutungsverordnung), 47 (Eisenbahnbuchanlegungsgesetz), 50 (Firmenbuchgesetz), 51 (Fortpflanzungsmedizingesetz), 55 (GmbH-Gesetz), 58 (HGB), 61 Z 4 und 5 (§§ 137 Abs. 1, 142 Kartellgesetz), 69 Z 7 (§ 186 Notariatsordnung), 74 Z 3 und 4 (§§ 20, 21 Produktsicherheitsgesetz 1994), 75 Z 9 (§ 57 Rechtsanwaltsordnung), 80 Z 2 (§ 41 Rohrleitungsgesetz), 81 (Scheckgesetz), 83 Z 2 (§ 11 Abs. 2 Tiroler Grundbuchanlegungsreichsgesetz), 83 Z 2 (§ 11 Abs. 2 Vorarlberger Grundbuchanlegungsreichsgesetz) sowie 94 Z 4 bis 6 und 10 (§§ 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 220 Abs. 1, 448a Abs. 1 ZPO) sind auf Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 gesetzt worden sind.

5. Die Art. 37 Z 1 und 2 (§§ 42 Abs. 1 Z 1, 44 Abs. 2 ASGG), 49 Z 3 (§ 66 Abs. 2 EO), 63 Z 6 (§ 138 Abs. 4 KO) sowie Art. 94 Z 7, 8, 13, 17 und 18 (§§ 332 Abs. 1 und Abs. 2, 440 Abs. 6, 501 Abs. 1, 517 Abs. 1, 518 Abs. 3 ZPO) sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung erster Instanz nach dem 31. Dezember 2001 liegt.

6. Die Art. 37 Z 3 (§ 46 Abs. 3 Z 1 ASGG), Art. 41 Z 1 bis 3 (§§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 3 und Abs. 5, 14a Abs. 1 AußStrG) sowie Art. 94 Z 12, 14 bis 16 und 21 (§§ 500 Abs. 2 Z 1, 502 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, 505 Abs. 4, 508 Abs. 1, 528 Abs. 2 Z 1 und Z 1a ZPO) sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem 31. Dezember 2001 liegt.

7. Der Art. 37 Z 5 (§ 77 Abs. 2 ASGG) ist auf Vertretungshandlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen worden sind.

8. Die Art. 40 (Ausgleichsordnung) sowie 63 Z 2 bis 4 und 8 (§§ 82 Abs. 1, 82a Abs. 1, 82d, 191 Abs. 1 KO) sind auf die Entlohnung von Masse- oder Ausgleichsverwaltern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 bestellt worden sind.

9. Der Art. 41 Z 5 und 6 (§§ 45 Abs. 1, 72 Abs. 2 und Abs. 3 AußStrG) ist anzuwenden, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist.

10. Der Art. 43 (Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind) ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder verfahrenseinleitenden Anträge bei Gericht nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes angebracht werden. In Verfahren, die vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht wurden, sind die bisher geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Schillingbeträge in Eurobeträge umzurechnen sind und der Wert der künftig fällig werdenden Forderungen mit dem einfachen Jahresbetrag zu bemessen ist.

11. Die Art. 44 (Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich) und 75 Z 1, 4 und 5 (§§ 1 Abs. 3, 30 Abs. 5 und 34 Abs. 6 Rechtsanwaltsordnung) treten mit In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit in Kraft.

12. Der Art. 46 (Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) ist auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen werden.

13. Die Art. 49 Z 1 und 2 (§§ 54b Abs. 1 Z 2, 54g EO), 59 (Jurisdiktionsnorm), 77 Z 2, 3 und 5 (§§ 17a Abs. 2 Z 1, 18 Abs. 2 Z 1 lit. a, 22 Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a RPfIG) sowie 94 Z 1, 2, 9 und 11 (§§ 27 Abs. 1 und Abs. 3, 29 Abs. 1, 448 Abs. 1, 451 Abs. 1 ZPO) sind auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag bei Gericht nach dem 31. Dezember 2001 angebracht wird.

14. Der Art. 49 Z 4 (§ 74 Abs. 1 EO) ist anzuwenden, wenn die Beteiligung nach dem 31. Dezember 2001 erfolgt.

15. Der Art. 49 Z 6 (§ 250 Abs. 1 Z 2 und Z 4 EO) ist anzuwenden, wenn der Vollzug nach dem 31. Dezember 2001 stattfindet.

16. Der Art. 49 Z 7 bis 11 und 14 (§§ 291 Abs. 2, 291a, 291b Abs. 2, 291d Abs. 1, 292 Abs. 4, 292j Abs. 1a und Abs. 5 EO) ist auf Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2001 fällig werden, anzuwenden.

17. Der Art. 49 Z 13 (§ 292h Abs. 1 EO) ist auf Zahlungen überwiesener Forderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 fällig werden.

18. § 71 EO, soweit er nicht die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft betrifft, sowie § 272 Abs. 5 EO in der Fassung der EO-Novelle 2000, BGBI. I Nr. 59/2000, treten erst mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Dies gilt generell auch für die Bekanntmachung der Bestellung von Kuratoren.

19. Der Art. 52 (Gebührenanspruchsgesetz 1975) ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beendet worden ist.

20. Der Art. 54 (Gerichtskommissionstarifgesetz) ist auf Amtshandlungen der Notare anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beendet werden.

21. Der Art. 63 Z 1 (§ 72a Abs. 1 KO) ist anzuwenden, wenn der Konkursantrag nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingelangt ist.

22. Der Art. 63 Z 5 (§ 116 KO) ist auf Geschäfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen werden.

23. Der Art. 63 Z 7 (§ 169 Abs. 1 KO) ist auf Verfahren (Konkurs, Anschlusskonkurs) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 eröffnet werden.

24. Der Art. 63 Z 9 (§ 204 Abs. 1 KO) ist auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erbracht werden.

25. Der Art. 69 Z 2 bis 5 (§§ 127 Abs. 2, 156 Abs. 1 Z 3 und Z 4 sowie 158 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 3 Notariatsordnung) ist auf Standespflichtverletzungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind.

26. Die Art. 76 (RATG) sowie 94 Z 3, 6, 19 und 20 (§§ 69, 220 Abs. 3, 521 Abs. 1, 521a Abs. 1 ZPO) treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Art. 76 (RATG) sowie die §§ 521 und 521a ZPO in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn die angefochtene Entscheidung nach diesem Zeitpunkt ergangen ist.

27. Wurde vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes Unterhaltsvorschuss nach § 5 Abs. 2 UVG 1985 in der bisher geltenden Fassung gewährt, so sind diese Vorschüsse ab dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in den entsprechenden Eurobeträgen auszuführen.

28. Der Art. 86 (Unternehmensreorganisationsgesetz) ist auf Verhalten der Mitglieder des vertretungsbefugten Organs anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 gesetzt worden sind.

29. Der Art. 90 (Vollzugs- und Wegegebührengesetz) ist auf Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen worden sind und eine Gebührenpflicht auslösen.

30. § 376 Abs. 1 StPO in der Fassung der Strafprozessnovelle 2000, BGBl. I Nr. 108/2000, tritt erst mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

4. Abschnitt

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Artikel 97

Änderung des AIDS-Gesetzes 1993

Das AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728/1993, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 117/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 9 Abs. 1 und 2 wird mit 1. Jänner 2002 jeweils die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“ ersetzt.*

2. *Im § 9 Abs. 3 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.*

Artikel 98

Änderung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes

Das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 169/1998 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 300 Euro“ ersetzt.

Artikel 99

Änderung des Bazillenausscheidergesetzes

Das Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 505/1994 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 9 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 100

Änderung des Bäderhygienegesetzes

Das Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 658/1996 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 16 Abs. 1 werden mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“ und die Betragsangabe „300 000 S“ durch die Betragsangabe „21 800 Euro“ ersetzt.*

2. *Im § 16 Abs. 2 bis 5 wird mit 1. Jänner 2002 jeweils die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.*

Artikel 101**Änderung des Blutsicherheitsgesetzes 1999**

Das Blutsicherheitsgesetz 1999, BGBI. I Nr. 44/1999, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. I Nr. 119/1999 und BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Z 3 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“ ersetzt.

Artikel 102**Änderung des Bundesgesetzes betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens**

Das Bundesgesetz betreffend die sanitäre Regelung des Ammenwesens, BGBI. Nr. 71/1926, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 7 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „200 S“ durch die Betragsangabe „14 Euro“ ersetzt.

Artikel 103**Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Das Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, BGBI. Nr. 68/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Wer die im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigen nicht erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(2) Wer nach § 7 Abs. 1 erteilten Aufträgen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.“

2. Im § 8 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ und im § 8 Abs. 2 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 450 Euro“ ersetzt.

Artikel 104**Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“**

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBI. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. Nr. 256/1993 und BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 16 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 105**Änderung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte**

Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBI. Nr. 272/1958, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. I Nr. 78/1998 und BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

Artikel 106**Änderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung**

Das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBI. Nr. 244/1960, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. I Nr. 52/1998 und BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 12 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.

Artikel 107**Änderung des Epidemiegesetzes 1950**

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 702/1974 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 39 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 Euro“ ersetzt.*
- 2. Im § 40 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 450 Euro“ ersetzt.*

Artikel 108**Änderung des Geschlechtskrankheitengesetzes**

Das Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 345/1993 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 12 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „360 Euro“ ersetzt.*
- 2. Im § 12 Abs. 2 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „1 000 S“ durch die Betragsangabe „70 Euro“ ersetzt.*

Artikel 109**Änderung des Kardiotechnikergesetzes**

Das Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

- Im § 34 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.*

Artikel 110**Änderung des MTD-Gesetzes**

Das MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 327/1996 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

- Im § 33 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.*

Artikel 111**Änderung des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste**

Das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 46/1999 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

- Im § 60 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.*

Artikel 112**Änderung des Psychologengesetzes**

Das Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.*
- 2. Im § 22 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.*

Artikel 113**Änderung des Psychotherapiegesetzes**

Das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

- Im § 23 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.*

Artikel 114**Änderung des Suchtmittelgesetzes**

Das Suchtmittelgesetz, BGBI. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. I Nr. 16/2000 und BGBI. I Nr. 51/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 44 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 300 Euro“ ersetzt.

Artikel 115**Änderung des Tabakgesetzes**

Das Tabakgesetz, BGBI. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 1 werden mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“ und die Betragsangabe „200 000 S“ durch die Betragsangabe „14 530 Euro“ ersetzt.

Artikel 116**Änderung des Tuberkulosegesetzes**

Das Tuberkulosegesetz, BGBI. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. Nr. 344/1993 und BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 450 Euro“ ersetzt.

2. Im § 49 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 450 Euro“ ersetzt.

Artikel 117**Änderung des Arzneimittelgesetzes**

Das Arzneimittelgesetz, BGBI. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. I Nr. 78/1998 und BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 83 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ und die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“ ersetzt.

2. Im § 84 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“ und die Betragsangabe „200 000 S“ durch die Betragsangabe „14 530 Euro“ ersetzt.

Artikel 118**Änderung des Rezeptpflichtgesetzes**

Das Rezeptpflichtgesetz, BGBI. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. I Nr. 78/1998 und BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 119**Änderung des Apothekengesetzes**

Das Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. I Nr. 16/2000 und BGBI. I Nr. 16/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 41 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „60 000 S“ durch die Betragsangabe „4 360 Euro“ ersetzt.

Artikel 120**Änderung des Medizinproduktegesetzes**

Das Medizinproduktegesetz, BGBI. Nr. 657/1996, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI. I Nr. 117/1999 und BGBI. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 111 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“ und die Betragsangabe „200 000 S“ durch die Betragsangabe „14 530 Euro“ ersetzt.

Artikel 121**Änderung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes**

Das Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 112/1997 und BGBl. I Nr. 16/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 1 wird mit 1. Jänner 2002 die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ und die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“ ersetzt.

Artikel 122**Änderung des Tierärztegesetzes**

Das Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 64a Abs. 1 wird der Geldbetrag „1 960 S“ durch „142,44 Euro“ und der Geldbetrag „1 300 S“ durch „94,47 Euro“ ersetzt.

2. In § 64b Abs. 4 wird der Geldbetrag „4 000 S“ durch „290,69 Euro“ ersetzt.

3. In § 64b Abs. 5 wird der Geldbetrag „volle 100 S“ durch „volle Euro“ ersetzt.

4. In § 64b Abs. 6 wird das Wort „Schilling“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

5. In § 64f Abs. 1 wird der Geldbetrag „80 S“ durch „5,81 Euro“ ersetzt.“

6. In § 64g Abs. 1 wird der Geldbetrag „120 000 S“ durch „8 720,74 Euro“ ersetzt.

7. In § 64h Abs. 1 wird der Geldbetrag „250 S“ durch „18,17 Euro“ ersetzt.

8. In § 68 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 Euro“ ersetzt.

9. Dem § 69 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 64a Abs. 1, § 64b Abs. 4, § 64b Abs. 5, § 64b Abs. 6, § 64f Abs. 1, § 64g Abs. 1, § 64h Abs. 1 und § 68 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 123**Änderung des Tierseuchengesetzes**

Das Tierseuchengesetz (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 5 wird der Geldbetrag „150 S“ durch „10,90 Euro“ ersetzt.

2. In § 63 Abs. 1 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 Euro“ ersetzt.

3. In § 63 Abs. 2 wird der Geldbetrag „20 000 S“ durch „1 450 Euro“ ersetzt.

4. In § 64 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 Euro“ ersetzt.

5. Dem § 77 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 42 Abs. 5, § 63 Abs. 1, § 63 Abs. 2 und § 64 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 124**Änderung des Bangseuchen-Gesetzes**

Das Bangseuchen-Gesetz, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 wird der Geldbetrag „2 850 S“ durch „207,12 Euro“ und der Geldbetrag „950 S“ jeweils durch „69,04 Euro“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 2 wird der Geldbetrag „500 S“ durch „36,34 Euro“ ersetzt.

3. In § 22 wird der Geldbetrag „3 000 S“ durch „218 Euro“ und der Geldbetrag „30 000 S“ durch „2 180 Euro“ ersetzt.

4. Nach § 23 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und § 22 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 125**Änderung des Rinderleukosegesetzes**

Das Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/1999, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 22 Abs. 2 wird der Geldbetrag „2 850 S“ durch „207,12 Euro“ und der Geldbetrag „950 S“ jeweils durch „69,04 Euro“ ersetzt.*
- 2. In § 28 wird der Geldbetrag „30 000 S“ durch „2 180 Euro“ ersetzt.*
- 3. Nach § 31 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) § 22 Abs. 2 und § 28 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 126**Änderung des IBR/IPV-Gesetzes**

Das IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/1999, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 22 Abs. 2 wird der Geldbetrag „2 850 S“ durch „207,12 Euro“ und der Geldbetrag „950 S“ jeweils durch „69,04 Euro“ ersetzt.*
- 2. In § 28 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 Euro“ ersetzt.*
- 3. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) § 22 Abs. 2 und § 28 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 127**Änderung des Gesetzes betreffend Dasselbeulenkrankheit der Rinder**

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, BGBl. Nr. 21/1949, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 1 wird der Geldbetrag „1 000 S“ durch „72 Euro“ ersetzt.*
- 2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Abs. 1 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 128**Änderung des EU-Veterinärrechtsanpassungsgesetzes 1997**

Das EU-Veterinärrechtsanpassungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 66/1998, wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel V Abs. 7 wird der Geldbetrag „50 000 S“ durch „3 630 Euro“ ersetzt.*
- 2. Nach Art. V Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:*

„(7a) Abs. 7 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 129**Änderung des Bienenseuchengesetzes**

Das Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Abs. 1 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 Euro“ ersetzt.*
- 2. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) § 12 Abs. 1 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 130**Änderung der Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung**

Die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBI. Nr. 241/1919, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 660/1977, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird der Geldbetrag „4 000 S“ durch „290,69 Euro“ ersetzt.
2. Der Text des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und diesem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) § 8 Abs. 1 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 131**Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes**

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 51 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„(3a) § 50 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 132**Änderung des Tiergesundheitsgesetzes**

Das Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 Euro“ ersetzt.“
2. Nach § 17 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) § 15 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 133**Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975**

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2000, idF der Kundmachung BGBl. I Nr. 106/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 wird jeweils der Geldbetrag „100 000 S“ durch „7 300 Euro“ ersetzt.
2. In § 74 Abs. 5 wird der Geldbetrag „50 000 S“ durch „3 600 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 81 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) § 74 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 134**Änderung des Gentechnikgesetzes**

Das Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 79j Abs. 1 wird der Geldbetrag „9 800 000 S“ durch „712 200 Euro“ und der Geldbetrag „56 000 000 S“ durch „4 069 700 Euro“ ersetzt.
2. Im § 109 wird
 - a) im Abs. 1 der Geldbetrag „500 000 S“ durch „36 300 Euro“ ersetzt;
 - b) im Abs. 2 der Geldbetrag „300 000 S“ durch „21 800 Euro“ ersetzt.
 - c) im Abs. 3 der Geldbetrag „100 000 S“ durch „7 260 Euro“ ersetzt.

3. Im Art. II des Gentechnikgesetzes idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/1998 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) § 79j Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 109 Abs. 2 und § 109 Abs. 3 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

5. Abschnitt

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Artikel 135

Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

Das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 184/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 197/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 191 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtenden Freischurfgebühr wird mit 9 Euro, die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Maßengebühr mit 26 Euro festgesetzt.“

2. In § 193 Abs. 1 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro“ ersetzt.

3. In § 193 Abs. 2 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro“ ersetzt.

4. In § 193 Abs. 3 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe von 30 000 S bis zu 500 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe von 2 180 Euro bis zu 36 000 Euro“ ersetzt. Der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 S“ wird durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 72 600 Euro“ ersetzt.

5. In § 193 Abs. 4 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro“ ersetzt.

6. In § 193 Abs. 5 und 7 wird jeweils der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 145 Euro“ ersetzt.

7. § 196 Abs. 1 Z 6 entfällt.

8. § 223 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) § 191 Abs. 2, § 193 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie § 217 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft. § 197 Abs. 1 Z 6 sowie die Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlages zu den im Berggesetz 1975 als Freischurf- und Maßengebühr angeführten Beträgen, BGBl. Nr. 106/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

Artikel 136

Änderung des Aufwändersatzgesetzes

Das Bundesgesetz über den Aufwändersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwändersatzgesetz), BGBl. Nr. 28/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 letzter Satz lautet:

„Dabei ist eine Aufrundung auf den nächsten vollen 5-Eurobetrag vorzunehmen.“

2. Folgender § 3 wird angefügt:

„§ 3. § 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 137

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 160 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.

2. In § 207 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.

3. Dem § 208 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 160 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 138

Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl. Nr. 108/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 7 wird der Ausdruck „5 000 S“ durch den Ausdruck „363,40 Euro“ ersetzt.

2. In § 10d wird der Ausdruck „5 000 S“ durch den Ausdruck „360 Euro“ ersetzt.

3. (**Grundsatzbestimmung**) In § 13 Abs. 7 wird der Ausdruck „5 000 S“ durch den Ausdruck „363,40 Euro“ ersetzt.

4. Dem § 21 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 2a Abs. 7 und § 10d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(7) § 13 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt gegenüber den Ländern mit 1. Juli 2001 in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten nach diesem Tag zu erlassen und haben ein In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2002 vorzusehen.“

Artikel 139

Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes

Das Post-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 326/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 80 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 81 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 80 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 140

Änderung des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes

Das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 79 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 78 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 141

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 21a Abs. 8 lautet:

„(8) Die für den einzelnen Arbeitnehmer pro Anwartschaftswoche bzw. Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) zu berechnenden Zuschlagsleistungen sind in Euro, gerundet auf zwei Dezimalstellen, zu berechnen.“

2. In § 25 Abs. 4 wird der Ausdruck „20 S“ durch den Ausdruck „1,50 Euro“ ersetzt.

3. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes werden, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro bestraft.“

4. Nach § 40 Abs. 1i wird folgender Abs. 1j eingefügt:

„(1j) § 21a Abs. 8, § 25 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 142

Änderung des Heimarbeitsgesetzes 1960

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 94/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“, der Ausdruck „2 000 S bis 60 000 S“ durch den Ausdruck „145 Euro bis 4 360 Euro“ und der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 260 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 74 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 143

Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBI. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 41/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 wird der Ausdruck „7 000 S“ durch den Ausdruck „510 Euro“ ersetzt.

2. In § 98 Abs. 1 wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „726 Euro“ ersetzt.

3. In § 98 Abs. 2 wird der Ausdruck „20 000 S“ durch den Ausdruck „1 450 Euro“ ersetzt.

4. In § 98 Abs. 4 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.

5. Dem § 100 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 37 Abs. 2 und § 98 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 144

Änderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes

Das Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBI. Nr. 359/1928, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 144/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. Dienstgeber, die den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 145 Euro zu bestrafen.“

2. Folgender § 11 wird angefügt:

„§ 11. § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 145

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBI. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 37/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 entfallen die Worte „, gegen Bescheide einer Berghauptmannschaft der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

2. In § 28 Abs. 1 wird der Ausdruck „300 S bis 6000 S“ durch den Ausdruck „20 Euro bis 436 Euro“ ersetzt.

3. In § 28 Abs. 1a wird der Ausdruck „1 000 S bis 25 000 S“ durch den Ausdruck „72 Euro bis 1 815 Euro“ ersetzt.

4. In § 28 Abs. 1b wird der Ausdruck „3 000 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „218 Euro bis 2 180 Euro“ und der Ausdruck „5 000 S bis 50 000 S“ durch den Ausdruck „360 Euro bis 3 600 Euro“ ersetzt.

5. In § 28 Abs. 1 bis 1b entfallen jeweils die Worte „ , soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft“.

6. Nach § 33 Abs. 1k wird folgender Abs. 1l eingefügt:

„(1l) § 28 Abs. 1 bis 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

7. § 33 Abs. 4 lit. a entfällt. Die bisherigen lit. b bis g erhalten die Bezeichnung „a“ bis „f“.

8. In § 33 Abs. 5 wird das Zitat „lit. a bis c“ durch das Zitat „lit. a und b“ ersetzt.

Artikel 146

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl. Nr. 84“ durch den Ausdruck „Kraftfahrliniengesetzes (KfLG), BGBl. I Nr. 203/1999“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „Arbeitnehmer von Schifffahrtsunternehmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Binnen-Schifffahrts-Konzessionsgesetz 1978, BGBl. Nr. 533“ durch den Ausdruck „Arbeitnehmer von Schifffahrtsunternehmungen im Sinne des § 75 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997,“ und der Ausdruck „§ 101 lit. a Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253,“ durch den Ausdruck „§ 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957,“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 Z 6 lit. c und d lautet:

- „c) das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599;
- d) das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287;“

4. In § 5 Abs. 3 und 4 entfallen jeweils die Worte „– für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten –“.

5. Im § 16 wird der Ausdruck „(§§ 324 bis 332 GewO 1973)“ durch den Ausdruck „[§§ 286 bis 294 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194]“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. in Verkehrsbetrieben im Sinne des
 - a) Eisenbahngesetzes 1957,
 - b) Kraftfahrliniengesetzes (KfLG),
 - c) Luftfahrtgesetzes,
 - d) Schifffahrtsgesetzes,
 - e) Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 112,
 - f) § 276 GewO 1994 (Schleplifte), sowie“

7. Im § 22 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 318 Gewerbeordnung 1973“ durch den Ausdruck „§ 254 GewO 1994“ ersetzt.

8. In § 26 Abs. 2 entfallen die Worte „ , soweit es sich um Bescheide einer Berghauptmannschaft handelt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

9. In § 26 Abs. 3 entfallen die Worte „ , die sich über den Wirkungsbereich einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

10. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 oder den §§ 10 bis 22b, 22c zweiter Satz, 22d oder 23 bis 25 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.“

11. In § 27 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(Berghauptmannschaft)“.

12. Nach § 33 Abs. 1f wird folgender Abs. 1g eingefügt:

„(1g) § 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

13. § 34 Abs. 1 Z 2 und 5 entfallen. Die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „Z 2 und 3“.

14. Der bisherige § 34 Abs. 1 Z 6 erhält die Bezeichnung „Z 4“. In dieser Ziffer entfallen die Bezeichnung „a)“ und die lit. b.

15. Der bisherige § 34 Abs. 1 Z 7 erhält die Bezeichnung „Z 5“.

16. In § 34 Abs. 2 wird das Zitat „Z 1 bis 3 und 7“ durch das Zitat „Z 1, 2 und 5“ ersetzt.

Artikel 147

Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes

Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck „3 000 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „218 Euro bis 2 180 Euro“ und der Ausdruck „5 000 S bis 50 000 S“ durch den Ausdruck „360 Euro bis 3 600 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 15 Abs. 2b wird folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) § 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 148

Änderung des BäckereiarbeiterInnengesetzes 1996

Das BäckereiarbeiterInnengesetz 1996, BGBl. Nr. 410, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird der Ausdruck „300 S bis 15 000 S“ durch den Ausdruck „20 Euro bis 1 090 Euro“ und der Ausdruck „2 000 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „145 Euro bis 2 180 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 149

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2a Abs. 2 wird in der Z 8 das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt, am Ende der Z 9 lit. d ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. Bergbauarbeiten unter Tage“

2. Im § 4 Abs. 2 Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Bergbauarbeiten unter Tage.“

3. § 4a Abs. 2 lautet:

„(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 9 und 12 beschäftigt werden.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 4 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 12 genannten Arbeiten beschäftigt werden.“

5. § 36 lautet:

„§ 36. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 und 4 ist

1. für die dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 unterliegenden Betriebe und für Privathaushalte die Bezirksverwaltungsbehörde;
2. für Betriebe, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, die gemäß § 22 des genannten Bundesgesetzes zuständige Behörde.“

6. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Dienstgeber oder deren Bevollmächtigte, die den § 2a, § 2b, § 3 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 4a, § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 6 bis 8a, § 9 Abs. 1 und 2, § 17, § 31 Abs. 2, § 32 oder einem Bescheid nach § 4 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 4 zuwiderhandeln, sind, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit

einer Geldstrafe von 70 Euro bis 1 820 Euro, im Wiederholungsfalle von 220 Euro bis 3 630 Euro zu bestrafen.“

7. Im § 39 Abs. 1 Z 4 entfällt die lit. b. Die bisherigen lit. c und d erhalten die Bezeichnung „b)“ und „c)“.

8. Dem § 40 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) § 2a Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 36 und § 39 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 406, über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz);
2. das Bundesgesetz über das Verbot der Verwendung von Frauen zu Untertagearbeiten beim Bergbau, BGBl. Nr. 70/1937.

(12) § 37 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 150

Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 30 lautet:

„§ 30. (1) Wer den Bestimmungen des Abschnittes 2 dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 090 Euro, im Wiederholungsfall von 218 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Ebenso sind Dienstgeber und deren Bevollmächtigte zu bestrafen, die den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund einer Bestimmung dieser Abschnitte erlassenen Verordnung zuwiderhandeln.“

2. Im § 31 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Berghauptmannschaft)“.

3. Im § 34 Abs. 1 Z 1 entfallen die Worte: „, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

4. Im § 34 Abs. 1 entfällt die Z 3. Die bisherige Z 2a erhält die Bezeichnung „Z 3“.

5. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 151

Änderung des Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992

Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 662/1992 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „500 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „36 Euro bis 2 180 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 152

Änderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 23 lautet:

„§ 23. Dienstgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 4, des § 5 Abs. 1, 3 und 4, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 sowie der §§ 8 und 22 zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen

Vorschriften nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 22 mit einer Geldstrafe bis zu 290 Euro, wobei auch der Versuch strafbar ist, in allen übrigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro bestraft.“

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 153

Änderung des Urlaubsgesetzes

Das Urlaubsgesetz, BGBI. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 7/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 entfallen die Worte „, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft“, der Ausdruck „3000 S“ wird durch den Ausdruck „218 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignen.“

3. Art. X Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.“

Artikel 154

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBI. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Abs. 9 wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „726 Euro“ und der Ausdruck „5 000 S bis zu 20 000 S“ durch den Ausdruck „360 Euro bis zu 1 450 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. § 7b Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignen.“

Artikel 155

Änderung des Kautionschutzgesetzes

Das Kautionschutzgesetz, BGBI. Nr. 229/1937, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 50/1948, wird wie folgt geändert:

1. § 6 dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer sich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Kautionsbestellung bestellt oder den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 290 Euro zu bestrafen.“

3. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11. § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignen.“

Artikel 156

Änderung des Angestelltengesetzes

Das Angestelltengesetz, BGBI. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 36 lautet:

„**§ 36.** Eine Vereinbarung, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausele), ist nur insoweit wirksam, als:

1. der Angestellte zur Zeit der Vereinbarung nicht minderjährig ist,
2. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt, und
3. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten enthält.“

2. Dem Artikel X Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. § 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 157**Änderung des Schauspielergesetzes**

Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Jahr verpflichtet werden.“

2. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen.“

3. § 23 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Vorschrift gilt nicht für Vertragsverhältnisse der im § 5 Abs. 3 bezeichneten Art, ferner für Vertragsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, endlich für Ballettleiven, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Einzeldarsteller (Solotänzer) des Balletts.“

*4. § 53 Abs. 3 zweiter Satz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.**5. Dem § 53 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:*

„(5) § 5 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(6) § 11 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2001 begonnenen Bühnendienstverhältnissen eingetreten sind.“

Artikel 158**Änderung des Journalistengesetzes**

Das Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 178/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 wird der Betrag von „6 666,27 S“ durch den Betrag von „485 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 12 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Klestitl**Schüssel**